



Schulsozialpädagogik im Programm „Schule öffnet sich“

Rahmenbedingungen, Aufgaben,
Kooperationsmöglichkeiten





SCHULSOZIALPÄDAGOGIK IM PROGRAMM „SCHULE ÖFFNET SICH“

Rahmenbedingungen, Aufgaben,
Kooperationsmöglichkeiten

1	Einleitung	3
2	Grundlagen der Schulsozialpädagogik an Schulen	4
2.1	Fachliche Grundlagen der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen	4
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.3	Grundlegende schulorganisatorische Rahmenbedingungen	6
3	Schulische Präventionsarbeit in Zusammenarbeit mit weiteren Professionen – ein Ziel, unterschiedliche Kompetenzen	7
3.1	Präventionsarbeit an Schulen	7
3.2	Weitere Akteurinnen und Akteure in der Präventionsarbeit an Schulen und ihre Tätigkeitsfelder	8
3.2.1	Schulinterne Ansprechpersonen	8
3.2.1.1	Schulleitung bzw. erweiterte Schulleitung	8
3.2.1.2	Lehrkräfte	9
3.2.1.3	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	10
3.2.1.4	Beratungslehrkräfte	12
3.2.1.5	Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung	13
3.2.1.6	Beauftragte für Suchtprävention	13
3.2.1.7	Förderlehrkräfte	14
3.2.1.8	Verbindungslehrkräfte	15
3.2.2	Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	15
	<i>Bereich Berufliche Orientierung</i>	15
	<i>Bereich Inklusion</i>	16
3.2.3	Schulübergreifende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	17
3.2.3.1	Staatliche Schulberatungsstellen	17
	<i>Koordinator(inn)en und Multiplikator(inn)en im Bayerischen Landesprogramm „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing“</i>	18
	<i>Kriseninterventions- und bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)</i>	18
	<i>Lehrergesundheit</i>	18
	<i>Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz</i>	18
3.2.3.2	Beraterinnen und Berater digitale Bildung	19
3.2.3.3	Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Mittelschulen	20
3.2.3.4	Ansprechpersonen im Bereich Inklusion, insbesondere der MSD	21
3.2.3.5	Wertemultiplikatorinnen und Wertemultiplikatoren	23
3.2.4	Schulexterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	23
3.2.4.1	Agenturen für Arbeit	23
3.2.4.2	Erziehungsberatung	24
3.2.4.3	Gesundheitsamt	24
3.2.4.4	Suchtberatung	25
3.2.4.5	Integrationsfachdienste im Rahmen der Inklusion	25
3.2.4.6	Jugendamt und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	26
3.2.4.7	Jugendmigrationsdienste	27
3.2.4.8	Schulverbindungsbeamte der Polizei	28
3.2.4.9	Sozialpsychiatrischer Dienst	28
3.2.4.10	Vereine	28
4	Literaturverzeichnis	30

1 Einleitung

Das Ziel des Bildungs- und Erziehungsauftrags der bayerischen Schulen ist es, Schülerinnen und Schüler zu selbstbewussten, selbstbestimmten und aufs Leben neugierige Menschen zu erziehen, die einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander pflegen. Dazu brauchen Kinder und Jugendliche Kompetenzen, die sie selbstwirksam werden lassen, um verantwortungsvoll und reflektiert mit ihrem Leben und dem Leben ihrer Mitmenschen umgehen zu können.

Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ wurde im Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus seit 2018 ein Aufgabenbereich der gruppenbezogenen Prävention eröffnet, der den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. Art. 1 BayEUG an staatlichen Schulen erweitert. Nach Art. 60 Abs. 3 BayEUG „unterstützen (die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen) die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit.“ Die Schulsozialpädagoginnen und die Schulsozialpädagogen bringen eine sozialpädagogische Sichtweise und einen ganzheitlichen Blick auf die Schülerinnen und Schüler sowie auf die Klasse mit sich. Durch ihre Professionalität und ihr Expertentum in gruppendynamischen Prozessen bereichern sie das System Schule und entlasten es zugleich.

Präventive Angebote der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstützen die Lehrkräfte dabei, eine lernförderliche Umgebung für ihre Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Projekte und Workshops im Schulalltag bieten den Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung und Werteerziehung sowie niedrigschwellige Angebote für die Schulfamilie ohne Leistungsbewertung des Kindes und des Jugendlichen im schulischen Kontext.

Im Zusammenspiel mit den Lehrkräften sowie mit anderen Professionen können Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen dazu beitragen, den Schülerinnen und Schülern z. B. folgende grundlegende Lebenskompetenzen näherzubringen:

- Fähigkeiten, eigene Grenzen und die Grenzen Anderer wahrzunehmen und zu akzeptieren
- Respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander
- Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien
- Selbstbewusstsein und Identitätsfindung
- Selbstbehauptung
- Zusammenhalt
- Ausbildung einer stabilen Persönlichkeit
- Entwicklung von Strategien zur Stärkung und Bewahrung physischer und psychischer Gesundheit

Die Etablierung einer neuen Berufsgruppe bringt zugleich auch Herausforderungen mit sich. Dies ist beim Programm „Schule öffnet sich“ und bei den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als einer noch recht jungen Profession im Lebensraum Schule der Fall. Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen müssen sich nicht nur ins hierarchisch geprägte System Schule einfinden, sondern auch ihre Rolle innerhalb der Schulfamilie finden.

Die vorliegende Handreichung soll einen Überblick über das Aufgabenfeld der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen und ihren systemischen Ort innerhalb der Schulgemeinschaft bieten. Die Handreichung richtet sich dabei in erster Linie an die staatlichen Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“, wird aber auch für Schulleitungen und alle anderen Lehr- und Fachkräfte, die im Lebensraum Schule tätig sind, lesenswert sein. Für den Überblick über die Einsatzmöglichkeiten von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen werden auch alle weiteren wesentlichen Professionen und Kooperationspartnerinnen und -partnern im Lebensraum Schule dargestellt sowie grundsätzliche Anknüpfungspunkte für das jeweilige multiprofessionelle Zusammenwirken beschrieben.

Ein ergänzender Teil mit konkreten Beispielen für schulsozialpädagogische Projekte und Arbeit ist aktuell in Vorbereitung und wird 2023 veröffentlicht.

2 Grundlagen der Schulsozialpädagogik an Schulen

Mit der Aufnahme der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen in Art. 60 Abs. 3 BayEUG wurden diese als weitere pädagogische Profession gesetzlich im bayerischen Schulsystem verankert.

Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind schulisches Personal und sind unbefristet beschäftigt.

Die Schulsozialarbeit ergänzt und erweitert damit die zuvor alleinig bestehende Variante der Sozialarbeit an Schulen in Form der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS), die gem. § 13 SGB VIII als Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler in sozialen Problemlagen dient und in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales liegt.

Dabei ist das Tätigkeitsfeld der JaS-Fachkräfte klar abgegrenzt als Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler in sozialen Problemlagen im Auftrag der Jugendämter. Soziale Problemlagen werden im Einklang mit der Jugendhilfeplanung vor allem an Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen erwartet, daher nehmen Grundschulen nur bei signifikantem Migrantenanteil, Realschulen nur an besonderen Brennpunkten und Gymnasien überhaupt nicht am JaS-Programm teil.

Demgegenüber hat die Schulsozialpädagogik ihren Schwerpunkt in der gruppenbezogenen Arbeit, mit allen Schülerinnen und Schülern und allen Klassen als weite Zielgruppe.

Die Ansätze der Schulsozialpädagogik und der JaS ergänzen einander, haben aber dabei ihren klar umrissenen, gesetzlich vorgegebenen Aufgabebereich.

2.1 Fachliche Grundlagen der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen

Soziale Arbeit ist eine angewandte Wissenschaft, die aus den zwei Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialarbeit entstanden ist.

International anerkannt und definitionsgemäß wird die *Soziale Arbeit* folgendermaßen beschrieben:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“¹

Im Studium der Sozialen Arbeit werden Schwerpunkte u. a. in folgenden themen- oder klientelbezogenen Fachrichtungen angeboten: Erlebnispädagogik, Gesundheitsförderung, Jugendarbeit, Inklusionspädagogik, Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe, Obdachlosenhilfe, Seniorenarbeit, Interkulturelle Pädagogik/Migration, Klinische Sozialarbeit, Rehabilitation, Resozialisierung. Die Schulsozialpädagogin bzw. der Schulsozialpädagoge hat neben einem grundlegenden Fundament an sozialpädagogischen Kenntnissen auch individuelle Erfahrungen und Schwerpunkte, die an die jeweilige Schule angepasst werden müssen.

Die Schulsozialpädagogin und der Schulsozialpädagoge können somit durch ihre fachlichen Kompetenzen ein breites, dabei niederschwelliges Angebot für die Schulfamilie kreieren und etablieren, in das sie die sozialräumliche Landschaft einbeziehen.

Methoden:

Die Methoden der Sozialen Arbeit gliedern sich grundsätzlich in Soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit und Einzelfallhilfe, wobei die Übergänge zumeist fließend sind.

Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstützen gemäß Art. 60 Abs. 3 BayEUG die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit. Damit hat die Schulsozialpädagogik im Programm „Schule öffnet sich“ ihren Schwerpunkt in der Sozialen Gruppenarbeit, die Menschen durch sinnvolle Gruppenerlebnisse in die Lage versetzen will, ihre Beziehungsfähigkeit zu steigern, um ihre persönlichen Probleme, die Probleme mit anderen Personen oder den Konflikten im öffentlichen Leben besser gewachsen zu sein. Die Gruppe wird als Mittel genutzt, um die persönliche Entwicklung der Gruppenmitglieder zu fördern und Defizite bei der Ausübung sozialer Rollen zu überwinden. Es wird in

¹ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014)

der Sozialen Gruppenarbeit davon ausgegangen, dass die Bildung und Aufrechterhaltung von Persönlichkeit und Identität an den Austausch in sozialen Beziehungen geknüpft ist und die Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse von Gruppen (Familien) abhängt. Die Soziale Gruppenarbeit nutzt die Gruppe als Mittel der Sozialisation, zur Bedürfnisbefriedigung und zur Suche und Bearbeitung von Zwängen und Störungen. Soziale Gruppenarbeit benötigt eine kompetente Gruppenpädagogin bzw. einen kompetenten Gruppenpädagogen, die bzw. der den Gruppenprozess im Sinne der Zielsetzung steuert. Die Schulsozialpädagogin bzw. der Schulsozialpädagoge kann somit bedarfsorientiert zum Einsatz kommen. Er steuert einen anderen Blickwinkel auf die Gruppe außerhalb des sonstigen unterrichtlichen Kontextes bei. Durch die Einbeziehung der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen werden neue gruppendynamische Prozesse ermöglicht und somit die schulische Erziehungs- und Präventionsarbeit bereichert, unterstützt und gefördert. Durch die intensive Bearbeitung „sozialer“ Themen oder auch die Begleitung von Exkursionen und weiteren Unterrichtsgängen kann die Lehrkraft so wertvolle Unterstützung bei der Erziehungsarbeit erhalten.

Dadurch unterscheidet sich die Soziale Gruppenarbeit von anderen Gruppen, etwa den Selbsthilfegruppen. Soziale Gruppenarbeit kommt in zahlreichen Arbeitsfeldern zum Einsatz, insbesondere in der Freizeitpädagogik, der Jugendhilfe und der Erwachsenenbildung, aber eben auch im Bildungswesen und Schulkontext.

Die Methoden der Gemeinwesenarbeit und der Einzelfallhilfe gehören nicht zum Aufgabenfeld der Schulsozialpädagogik im Programm „Schule öffnet sich“. In der Gemeinwesenarbeit bringt sich die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter oder die Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge in einer Kommune, in einem Stadtteil oder Region in das bestehende Gefüge sozialer und sozialpolitischer Zuständigkeiten ein, um eine Verbesserung der Lebenslagen zu erreichen. Im Mittelpunkt der Arbeit der Einzelfallhilfe steht der einzelne soziale Problemfall, das heißt die Soziale Arbeit mit einzelnen Menschen oder Familien, die in irgendeiner Form persönliche Hilfe benötigen. Dies erfordert eine ganzheitliche Sicht auf das Problem als solches und einen entsprechenden Arbeitsansatz.²

Kompetenzen:

Die Komplexität sozialpädagogischer Praxis beinhaltet verschiedene Handlungsebenen, die von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen grundsätzlich die Beherrschung der folgenden Kompetenzen verlangt:

Beziehungs- und Sozialkompetenz, theoretisches Wissen und methodische Kompetenzen, systemische Kompetenzen, Entwicklungs- und Lernkompetenzen³ sowie kulturelle und kreative Kompetenzen. Aus Gründen der verkürzten und besseren Lesbarkeit werden nachfolgend drei äußerst wichtige Kompetenzen speziell für die Arbeit an Schulen ausführlich behandelt.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind mit ihrer ausgeprägten **Interventionskompetenz** in der Lage, in einer Situation schnell und adäquat zu handeln. Dabei wird ständig die Notwendigkeit eines Eingreifens in Bezug auf Bedürfnisse und Wünsche abgewogen. Das sozialpädagogische Handeln kann oft für Außenstehende intuitiv motiviert wirken, basiert aber immer auf theoretischem bzw. praktischem Erfahrungswissen. Bei der präventiven Gruppenarbeit ist die spontane und flexible Interventionskompetenz mit einem umfangreichen Methodenwissen verbunden; dazu gehören sowohl erlebnispädagogische Interventionsstrategien als auch Gesprächsführungstechniken.

Unter der **Organisationskompetenz** sind mehrere Facetten subsumiert. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind in der Lage, in Bezug auf zukünftige Interventionen zu planen, zu organisieren und zu reflektieren. Eine qualifizierte Planung und umfassende Reflektion ist beeinflusst durch Theorie und Wissen, Evaluation und Kreativität sowie eigene praktische Erfahrungen bzw. die Erfahrungen von anderen. Das Verstehen von Zusammenhängen, Systemen und Wirkungsreflexen sind Grundlage für Planung, Intention, Handlung und Ergebnis. Organisationskompetenz beinhaltet aber auch die Fähigkeit zur Vernetzung und Delegation. Im schulischen Bereich ist die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnern gegeben, aber auch die Fähigkeit, Projekte so zu planen und zu organisieren, dass sie mit dem Unterrichtsbetrieb, den Anforderungen des Stundenplans vereinbar sind und eine Abstimmung mit den Lehrkräften umfassen. Die Einrichtung von **multiprofessionellen Teams** sollte entsprechend durch organisatorische Maßnahmen der Institution bzw. innerhalb der Institution ermöglicht werden, um den jeweiligen Zweck der Zusammenarbeit gemeinsam zu erreichen. Daher ist der Prozess sozialpädagogischer Praxis geprägt durch Kommunikation, Kooperation und Zusammenarbeit.

Verbunden mit der Notwendigkeit empathischer Fähigkeiten, ist die **Kommunikationskompetenz** für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in allen Ebenen der sozialpädagogischen Arbeit grundsätzlich die Basis erfolgreicher Austauschprozesse. Dafür ist eine offene und verständnisvolle Art gegenüber den Schülerinnen und Schülern erforderlich, um zu diesen eine Vertrauensbasis aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die anspruchsvollsten Herausforderungen an die Kommunikationskompetenz lassen sich in den Verhandlungen in Konfliktsituationen bei gruppendynamischen Kontexten finden. Die Kommunikationskompetenz ist nicht nur in der direkten Klientelarbeit, sondern auch in der Zusammenarbeit mit

² Universität Hamburg (o. J.)

³ Entwicklungs- und Lernkompetenz: Kompetenz der Sozialpädagogin bzw. des Sozialpädagogen, beständig Lösungen zu suchen und Arbeitsmethoden zu verbessern, um eine zeitgemäße und permanente Weiterentwicklung eigener Kompetenzen zu erreichen, damit sie/er den sich verändernden Anforderungen gerecht werden kann.



Kolleginnen und Kollegen sowie der Schulleitung oder in multiprofessionellen Teams gefordert. Sie besteht auch darin, die sozialen Verhältnisse bzw. Rollen sowie umgebungsbedingte Niveaus und Milieus zu kennen.⁴

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Programm „Schule öffnet sich“ stärkt die Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen durch die dauerhafte Etablierung der Berufsgruppe der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als an der Schule tätiges Personal. Die Aufgaben und Einsatzbereiche der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind in der KMBek „Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm ‚Schule öffnet sich‘“ geregelt⁵.

Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstützen demzufolge die Erziehungsarbeit gemäß Art. 60 Abs. 3 BayEUG durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsmaßnahmen, die sich an alle Klassen und alle Schülerinnen und Schüler richten. Im Rahmen der schulischen Werte- und Persönlichkeitsbildung nehmen die Schulpädagoginnen und Schulsozialpädagogen Aufgaben der verhaltensorientierten Prävention, insbesondere gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sowie zur Vermeidung von Mobbing, wahr. Sie können aber auch bei Bedarf bei der Förderung der Gesundheit und Suchtprävention, der Förderung von Partizipation und Demokratie, der Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sowie im Rahmen schulischer Ganztagsangebote ihre Expertise einbringen. Der Einsatz der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erstreckt sich dabei auf die Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung, der Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern sowie der Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

2.3 Grundlegende schulorganisatorische Rahmenbedingungen

Grundsätzlich sollte jede Schule über ein Konzept zur Präventionsarbeit als Teil der Schulentwicklungsarbeit verfügen. Schulpädagogische Präventionsarbeit sollte dabei ein integraler Bestandteil dieses Konzepts sein. Präventionsarbeit kann allerdings nur gelingen, wenn neben der ausreichenden Berücksichtigung von Lehrkräften und weiterem pädagogisch tätigem Personal auch Eltern und Schüler einbezogen werden.

Die Schulleitungen oder die von ihnen beauftragten Lehrkräfte konkretisieren und organisieren unter entsprechender Einbindung der schulischen Gremien die Aufgaben der schulpädagogischen Prävention durch die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Schule vor Ort. Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erstellen für die Schule(n), an der/an denen sie eingesetzt sind, eine konzeptionelle Planung ihres Einsatzes für das jeweilige Schuljahr und holen dazu die Zustimmung der Schulleitung ein. Die Schulleiterinnen und Schulleiter tauschen sich mit den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an ihrer Schule in regelmäßigen Gesprächen über die Erfüllung und ggf. Anpassung der Jahresplanung aus und halten sich in geeigneter Form über die Arbeit der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen auf dem Laufenden. Die Schulleitung entscheidet in Konfliktfällen, bei denen die Schulsozialpädagogin bzw. der Schulsozialpädagoge pädagogische-präventive Maßnahmen veranlassen möchte, die den Unterricht einer Lehrkraft betreffen und bei denen kein Einvernehmen des Schulsozialpädagogen mit der Lehrkraft hergestellt werden konnte. Weitere Informationen zur Rolle der Schulleitung folgen unter Kapitel 3.2.1.1.

4 International Association of Social Educators AIEJI (2005)

5 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2021). Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2020 (Az. IV.10-BS4305.18.1/55/2), BayMbl. 2021 Nr. 10.

3 Schulische Präventionsarbeit in Zusammenarbeit mit weiteren Professionen – ein Ziel, unterschiedliche Kompetenzen

Im nachfolgenden Kapitel wird zunächst der Begriff der Präventionsarbeit allgemein definiert und in den schulischen Kontext eingeordnet. Im Weiteren werden schulinterne, schulübergreifende und schulexterne Akteurinnen und Akteure in der Präventionsarbeit an Schulen sowie deren Tätigkeitsfelder vorgestellt. Darüber hinaus werden mit der Inklusion und der Beruflichen Orientierung Bereiche thematisiert, die von vornherein auf die Zusammenarbeit mehrerer innerschulischer, schul- und schulartübergreifender und ggf. auch außerschulischer Professionen angelegt ist.

3.1 Präventionsarbeit an Schulen

Historisch hat sich das heutige Verständnis von Prävention aus der Gesundheitsfürsorge entwickelt und lässt sich in vielen Fachrichtungen finden, die sich im weitesten Sinne mit physischer und psychischer Gesundheit beschäftigen.

Prävention ist zunächst der allgemeine Oberbegriff für alle Interventionen, die zur Vermeidung oder Verringerung des Auftretens, der Ausbreitung und der negativen Auswirkungen von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen beitragen.⁶

Präventionsarbeit (an Schulen und auch ganz allgemein) soll frühzeitig ansetzen, langfristig angelegt sein und kontinuierlich durchgeführt werden. Kinder und Jugendliche sollen systematische, graduelle Strategien lernen und entwickeln, die sie unterstützen und befähigen, Konflikte und kritische Lebensmomente aus eigener Kraft zu meistern.

Für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler beinhaltet die Präventionsarbeit das Begreifen und Erlangen von Bearbeitungsstrategien, um mit belastenden Situationen umzugehen und demzufolge Schutz vor Situationen zu haben, die sich negativ auf die eigene psychische und physische Gesundheit auswirken können.

Die Gruppe bzw. Klasse verstärkt durch gelingende Präventionsarbeit ihren achtsamen Umgang miteinander, sodass sie über konstruktive Konfliktlösungsstrategien verfügt, Akzeptanz, Respekt und Toleranz aufbringt und somit ein starker Gruppenzusammenhalt entsteht, der zu einem lernförderlichen Klima an der Schule führt.

Bestenfalls führt das positive, zusammenhaltende Klassenklima zu einer Reduzierung von Störungen und disziplinarischen Maßnahmen innerhalb der Schule, sodass die Freude am Erreichen gemeinsamer Ziele sowie die Fokussierung auf die erfolgreiche Gestaltung des Unterrichts zum Gewinn für Lehrkräfte und Schülerschaft wird.

Kategorisierung von Präventionsmaßnahmen⁷

Zur Kategorisierung der Prävention gibt es keine einheitliche Begrifflichkeit. Am häufigsten wird unterschieden in „Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention“ oder in „Universelle, Selektive, Indizierte Intervention“.⁸

Primäre Prävention spricht die Gesamtbevölkerung sowie große Teilpopulationen wie beispielsweise alle Kinder und Jugendlichen an. Sie umfasst Maßnahmen, die prinzipiell für jede und jeden nützlich oder notwendig sein sollen wie beispielsweise Verkehrserziehung, Familien- und Sexualerziehung, Drogenaufklärung oder sozial-emotionales Lernen in der Schule. Für den Lebensraum Schule bietet sich hier u. a. das Projekt „PIT – Prävention im Team“ zur Stärkung der Selbstkompetenz von Kindern und Jugendlichen an.

Sekundäre Prävention wird bei umrissenen Zielgruppen mit einem vermuteten, eventuell überdurchschnittlichen Risiko aktiv. Bei diesen Gruppen wird versucht, empfohlene Vorsorgemaßnahmen durchzuführen, zum Beispiel durch verschiedene Arten von Unterstützungsgruppen für Kinder aus Risikofamilien, Schüler- und Elterntrainings oder spezifische Aktivitäten im Rahmen der Sucht-, Mobbing- oder Gewaltprävention für Jugendliche.

6 Franzkowiak, P. (2018), Papenkort, U. (2019)

7 Franzkowiak, P. (2018)

8 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (o. J.)

Tertiäre Prävention zielt auf Personen und Gruppen mit gesicherten Risikofaktoren bzw. manifesten Störungen oder Devianzen ab. Darunter fallen Maßnahmen, die versuchen auf Hochrisikopersonen vorsorgend, frühbehandelnd oder schadensminimierend einzuwirken, beispielsweise über Interventionen bei erst auffälligen Drogen konsumierenden Jugendlichen, alle Arten von therapeutischen Interventionen, im schulischen Kontext auch Einzelmaßnahmen im Rahmen von Inklusion oder schulpsychologische Interventionen.

Akteurinnen und Akteure der Präventionsarbeit an Schulen

Prävention ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und Präventionsarbeit betrifft dort alle Mitglieder der Schulfamilie: Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen, sonstiges pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und außerschulische Partner.

Präventionsmaßnahmen in der Schule müssen zielgerichtet systematisch und nachhaltig im Rahmen der Schulentwicklung im Schulleben verankert sein und sind als kontinuierlicher und langfristiger Prozess anzulegen. Im Sinne einer optimalen Wirksamkeit sind Präventionsmaßnahmen gleichzeitig auf drei Ebenen zu verankern: der Schulebene, der Klassenebene und der individuellen Ebene. Eine Vernetzung mit inner- und außerschulischen Partnern ist wünschenswert. An Schulen, an denen eine Schulsozialpädagogin bzw. ein Schulsozialpädagoge angesiedelt sind, geht damit immanently der Anstoß zu einem Schulentwicklungsprozesse einher, da durch die zusätzliche pädagogische Profession die Aufgaben, Rollen und Ziele der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im schulischen System zunächst hinterfragt und neu austariert werden. Dazu bedarf es einer Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten, damit letztendlich die neue Profession der Schulsozialpädagogin und des Schulsozialpädagogen zu einem echten Mehrwert in der Schulgemeinschaft und für das pädagogische Wirken der Schule werden kann.

Prävention in der Schule hat das umfassende Ziel, bei Kindern und Jugendlichen Risikofaktoren zu erkennen und deren Einfluss zu vermindern sowie personale wie soziale Schutzfaktoren zu entwickeln und zu stärken. Damit können Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sowohl tägliche Schwierigkeiten als auch kritische Lebensereignisse konstruktiv und aktiv zu bewältigen.

Die Angebote der Schulsozialpädagogik richten sich in den Bereichen von **primärer und sekundärer Prävention** an alle Gruppen von Schülerinnen und Schülern, aber auch an einzelne Klassen oder kleinere Gruppen, die von einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von Störungen betroffen sind, beispielsweise in Form von Gewaltprävention oder Suchtprävention. Die Arbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern im Bereich der tertiären Prävention liegt innerhalb der Schule bei Beratungslehrkräften sowie Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder bei außerschulischen Experten.

3.2 Weitere Akteurinnen und Akteure in der Präventionsarbeit an Schulen und ihre Tätigkeitsfelder

Von besonderer Bedeutung für eine gelingende Präventionsarbeit an Schulen sind eine intensive Zusammenarbeit mit allen an der Schule tätigen Akteuren. Dazu zählt auch eine gute Vernetzung der verschiedenen Professionen innerhalb der einzelnen Schule, aber auch über die einzelne Schule hinaus mit schulübergreifend tätigen Ansprechstellen sowie außerschulischen Expertinnen und Experten. Im Nachfolgenden werden daher mögliche Ansprechpersonen für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen und ihre Tätigkeitsfelder beschrieben.

3.2.1 Schulinterne Ansprechpersonen

Bei der Beschreibung der schulinternen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden an erster Stelle die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen sowie die Lehrkräfte der Schule genannt. Als weitere wichtige Ansprechpersonen stehen gleichermaßen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte zur Verfügung. Alle weiteren schulinternen Akteurinnen und Akteure in der Präventionsarbeit an Schulen werden in alphabetischer Reihenfolge genannt.

3.2.1.1 Schulleitung bzw. erweiterte Schulleitung

Gemäß § 24 ff. LDO ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schule und damit auch direkte Dienstvorgesetzte bzw. direkter Dienstvorgesetzter der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen. Sie bzw. er trifft zudem im Rahmen ihrer bzw. seiner

Zuständigkeit dienstrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zudem kann sie bzw. er Aufgaben übertragen und ist gemäß Art. 57 BayEUG weisungsberechtigt (siehe auch § 32 LDO).

Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden sorgt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienststellung der jeweils durch die Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben dafür, dass die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Schul- und Dienstordnungen beachtet werden. Sie bzw. er vertritt die Schule nach außen in der Kommunikation mit den Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten, dem Sachaufwandsträger, der Schulaufsicht, sonstigen Dienststellen und außerschulischen Kooperationsmöglichkeiten.

Laut § 27 LDO kooperiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei der Organisation von Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Soweit eine erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, ordnet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Lehrkräfte den einzelnen Mitgliedern der erweiterten Schulleitung zu. Diese haben ihrerseits gemäß KMBek vom 28.11.2016⁹ die Aufgabe, die schulinterne Kommunikation zu intensivieren und die ihnen zugeordneten Lehrkräfte zu unterstützen. Neben der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, die bzw. der ebenfalls Teil der erweiterten Schulleitung ist, verfügt die erweiterte Schulleitung in Abhängigkeit von ihrer Schulgröße über eine unterschiedliche Anzahl an Mitgliedern. **Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung** sind gem. Art. 57a Abs. 3 Satz 2 BayEUG gegenüber den ihnen von der Schulleitung zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt. Ähnlich der Zuordnung des „sonstigen pädagogischen Personals“ nach Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ermöglicht diese Norm lediglich die Zuordnung eines bestimmten Personenkreises an Lehrkräften. Nur gegenüber den dem jeweiligen Mitglied zugeordneten Lehrkräften besteht ein Weisungsrecht¹⁰.

Schulen, denen eine erweiterte Schulleitung zur Verfügung steht, haben aufgrund ihrer Rahmenbedingungen ein passgenaues Leitbild für den Einsatz der erweiterten Schulleitung entwickelt, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt worden ist.

Zu den Aufgaben der Schulleitung bzw. erweiterten Schulleitung gehört auch das Mitarbeitergespräch, über das die an Schulen Beschäftigten und somit auch die Schulsozialpädagogen eine Rückmeldung zu ihrer Leistung erhalten¹¹. Das Mitarbeitergespräch dient an den staatlichen Schulen der Intensivierung des Dialogs zwischen der Schulleitung und den Lehrkräften sowie den weiteren an den Schulen tätigen Personen. Es stellt – unabhängig vom laufenden dienstlichen Geschehen und von aktuellen Anlässen – die individuelle Leistungssituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Führungsverhalten der Vorgesetzten in den Mittelpunkt der Betrachtung und führt in der Regel zu einer gemeinsamen Vereinbarung über Ziele. Diese können sich auf die Unterrichtsarbeit, auf unterrichtliche Vorhaben, schulbezogene Aktivitäten und auf die eigene berufliche Qualifikation beziehen. Auch mit den Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen kann ein solches Mitarbeitergespräch geführt werden.

3.2.1.2 Lehrkräfte

Nach Art. 2 Abs. 4 BayEUG arbeiten die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. Somit gehört Präventionsarbeit im Rahmen ihres Erziehungsauftrags auch zu den Aufgaben jeder einzelnen Lehrkraft; jede Lehrkraft ist damit auch Ansprechperson für Präventionsarbeit.

Weiter hat nach Art. 78 BayEUG jede Schule die Aufgabe, Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten zu helfen.

⁹ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016d). Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2017/18. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. November 2016.

¹⁰ Vgl. Art. 57a BayEUG, in: Lindner / Stahl: Das Schulrecht in Bayern, 226. Lfg., Ziff. 9.

¹¹ Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Mai 2014 Az. II.5-5 P 4020-6b.125 110: „Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen“.

Auch in der LDO ist geregelt, dass die erzieherischen Aufgaben sich über den Unterricht hinaus erstrecken. So heißt es in § 9 LDO: „Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihre Arbeitskraft dem Dienst als Lehrkraft zu widmen. Dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts.“ In § 14 LDO ist darüber hinaus die Verschwiegenheitspflicht von Lehrkräften geregelt.

Erziehung ist die bewusste und absichtsvolle Einflussnahme auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Positive Wertorientierungen, Haltungen und Handlungen können nur überzeugend beeinflusst werden, wenn Lehrerinnen und Lehrer auch als Vorbilder für Kinder und Jugendliche wirken und sich dessen bewusst sind. In der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen (2020) haben die Länder daher einen Katalog an übergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen festgelegt. Darin verpflichten sich die Länder auch, diese Ziele in ihrem Handeln zu achten und deren Umsetzung verstärkt zu fördern.

Erziehung und Persönlichkeitsbildung gelingen umso besser, je enger die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gestaltet wird und diese auch ihre Erziehungsaufgabe aktiv und verantwortungsvoll wahrnehmen. Dies gilt umso mehr, als den Erziehungsberechtigten natürlicherweise und auch nach der Verfassung in erster Linie die Erziehungspflicht obliegt. Beide Seiten müssen sich rechtzeitig gegenseitig verständigen und gemeinsam bereit sein, konstruktive Lösungen zu finden, wenn es zu Erziehungsproblemen kommt oder Lernprozesse misslingen¹². Dazu dient auch die Kooperation mit Fachkräften innerhalb und außerhalb der Schule.“

Lehrkräfte können die Schulsozialpädagogin bzw. den Schulsozialpädagogen der Schule beispielsweise bei den nachfolgend genannten Aktivitäten und Angeboten einbeziehen:

- Mitwirkung an Projekttagen oder Pädagogischen Tagen
- ergänzendes pädagogisches Arbeiten mit Schulklassen bei aktuellen Anlässen
- Durchführung von und Mitwirkung bei Workshops in Klassen zu Themen wie Werteerziehung, Toleranzerziehung, Gewaltprävention, Mobbingprävention, Regeln für die Nutzung sozialer Medien

3.2.1.3 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen¹³

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium der Psychologie. Sie unterstützen die pädagogische Arbeit der Schulen mit den wissenschaftlichen Methoden der Psychologie.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind einer oder mehreren Schulen zugeordnet, so dass für jede staatliche Schule eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig ist. Für alle ratsuchenden Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte besteht direkter Zugang zur Schulpsychologie.

Schulpsychologische Beratung ist kostenlos, freiwillig und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Die Aufgabenfelder von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind die pädagogisch-psychologische Beratung, die Schullaufbahnberatung, und die Beratung von Schule und Lehrkräften.

Einzelfallberatung

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten psychologische Beratung, Diagnostik und Intervention für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte in psychologisch komplexen Fällen und Fragestellungen an, die den schulischen Bereich betreffen. Sie helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen. Zu besonderen Fragestellungen werden Stellungnahmen erstellt, insbesondere bei Lese-Rechtschreib-Störung, Inklusion und vorzeitiger Einschulung. Wenn dies fachlich notwendig erscheint, erfolgt in Abstimmung mit den Ratsuchenden die Vermittlung weiterer Beratungsmaßnahmen oder außerschulischer Fachdienste.

¹² Vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 BayEUG

¹³ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2001). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 882) geändert worden ist.

Als Hauptbereiche der schulpsychologischen Beratung und Diagnostik werden beispielhaft genannt: Beratung bei besonderen Begabungen, Hochbegabung, Lern- und Leistungsstörungen, Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreib-Störung und Rechenstörung, Schulverweigerung, Entwicklungsstörungen, weitere klinische Störungsbilder wie Ängste, Depression, Störung des Sozialverhaltens, Aufmerksamkeitsstörung, akute Krisen mit Anpassungs- und weiteren Folgestörungen sowie alle Bereiche von Inklusion.

Mit in den schulpsychologischen Beratungsprozess können, wenn erforderlich und bei Einverständnis oder Wunsch der bzw. des Ratsuchenden, weitere inner- wie außerschulische Fachdienste, Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen, Lehrkraft und Schulleitung einbezogen werden.

Gruppenmaßnahmen

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen führen bei Bedarf in enger Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung Gruppenmaßnahmen mit Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zu definierten pädagogisch-psychologischen Themen durch, beispielsweise zur Konfliktbearbeitung, Lern- und Arbeitsmethoden, und Mobbing- und Gewaltprävention. Sie beraten Schulen zum indizierten Einsatz und zur Durchführung von präventiven Maßnahmen ggf. in Kooperation mit weiteren inner- und außerschulischen Professionen und wirken zu psychologisch-pädagogischen Themen bei Elternversammlungen mit.

Schullaufbahnberatung

Unter Einsatz von psychologisch-diagnostischen Instrumenten und Methoden beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Erziehungsberechtigte und einzelne Schülerinnen und Schüler über die individuelle Eignung für bestimmte Bildungsgänge und zur Berufsfindung. Im Rahmen einer Schullaufbahnberatung erfolgt – unter Wahrung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit – eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungslehrkräften.

Beratung von Schule und Lehrkräften

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wirken mit bei der Schulentwicklung, bei Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Beratungslehrkräfte auf lokaler und überregionaler Ebene. Bei entsprechender Qualifikation bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Fallbesprechungen und individuelle Beratung für Lehrkräfte, Supervision für Lehrkräfte und schulische Führungskräfte sowie Coaching für Schulleitungen und diverse Fortbildungen im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Lehrergesundheit der Staatlichen Schulberatung an. An Schulämtern eingesetzte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen die Koordination der Beratung im Schulamtsbereich.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind vor Verhängung von schwerwiegenden schulischen Ordnungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Schüler und Schülerinnen oder Erziehungsberechtigten anzuhören (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayEUG) und bei Verhängung von Sicherungsmaßnahmen¹⁴ seitens der Schule zu unterrichten (Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BayEUG).

Aus der KMBek über die Schulberatung in Bayern¹⁵ und der KMBek zu „Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich““¹⁶ lassen sich folgende Beispiele für eine Zusammenarbeit mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen ableiten:

- Zusammenarbeit bei präventiven Gruppenmaßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Ausbildung und Betreuung von Konfliktlotsen und ähnlichen Arbeitsgruppen an Schulen;
- themenbezogene Einbeziehung an der Planung und Durchführung von Elternversammlungen und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zu Themen der Prävention an Schulen;
- Zusammenarbeit, insbesondere fall- und anlassbezogen, in multiprofessionellen Teams zur Unterstützung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit an Schulen;
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und weiteren Fachkräften zu Fragen der Prävention.

14 BayEUG Art. 87

15 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2001). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBL. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 882) geändert worden ist.

16 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2021). Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2020 (Az. IV.10-BS4305.18.1/55/2), BayMBl. 2021 Nr. 10.

3.2.1.4 Beratungslehrkräfte

Nach Art. 78 BayEUG hat jede Schule die Aufgabe, Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten zu helfen. Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bestellt. Eine Beratungsverpflichtung der Schule besteht gemäß Art. 75 Abs. 2 BayEUG insbesondere dann, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat. Beratungslehrkräfte sind Lehrkräfte mit einer durch Weiterbildung bzw. Studium erworbenen Qualifikation für die besonderen Beratungsaufgaben. Die Inanspruchnahme der Staatlichen Schulberatung ist freiwillig und kostenlos, eine Beratung durch Beratungslehrkräfte ergebnisoffen, vertraulich und neutral.

In der KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29.10.2001¹⁷ sind folgende Aufgabenbereiche für Beratungslehrkräfte festgelegt, die sich den Bereichen pädagogisch-psychologische Beratung, Schullaufbahnberatung, und Beratung von Schule und Lehrkräften und Zusammenarbeit zuordnen lassen:

Die Beratungslehrkraft

- unterstützt Schulleitung und Lehrkräfte, vor allem in den Klassen und Jahrgangsstufen, in denen die Schüler besonderer Beratung und Information bedürfen
- ist auch Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten
- soll bei schwierigen schullaufbahnrelevanten Entscheidungen hinzugezogen und kann gem. Art. 88 Abs. 3 BayEUG bei der Verhängung schwerwiegender Ordnungsmaßnahmen angehört werden
- arbeitet ggf. unter Wahrung der Regeln der Verschwiegenheit mit anderen Ansprechpartnern zusammen, z. B. Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe, Lehrkräfte, Schulsozialpädagogin bzw. Schulsozialpädagoge, mobile sonderpädagogische Dienste, Berufsberatung, Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten.
- berät in allen Fragen der Schullaufbahn, z. B. Aufnahme in Schule, Schullaufbahnwahl, Fragen der Durchlässigkeit zwischen den Schularten, Wahl von Ausbildungsrichtungen und Fächern innerhalb einer Schulart, schulische Übergänge und Abschlüsse, berufliche Orientierung und studienvorbereitende Maßnahmen
- vermittelt Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der zuständigen Staatlichen Schulberatungsstelle, der Arbeitsagenturen und ggf. der Studienberatung, der Erziehungsberatung, der Erwachsenenbildung und über einschlägige Anmelde- und Prüfungstermine des laufenden Schuljahrs
- wirkt mit bei Informationsveranstaltungen zum Übertritt¹⁸, zur Wahl der Schullaufbahn (siehe auch KMBek über die Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase vom 22.07.2009) und über die Möglichkeiten des beruflichen Schulwesens

Beratungslehrkräfte mit entsprechender Fortbildung sind im Bereich der Lehrergesundheit (insbesondere kollegiale Fallberatung) tätig und verschiedentlich auch im Landesprojekt „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing“ als Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren.

Aus der KMBek über die Schulberatung in Bayern¹⁹ und der KMBek Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“²⁰ lassen sich folgende Beispiele für eine Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften für Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen ableiten:

- Fachbezogene Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Pädagogischen Tagen, schulinternen Lehrerfortbildungen oder Elternabenden im Rahmen der Mobbing- und Gewaltprävention, im Bereich Wertebildung, Suchtprävention etc.
- Zusammenarbeit bei präventiven und anlassbezogenen pädagogisch-psychologischen Maßnahmen in Schulklassen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, ggf. der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen.

17 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2001). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 882) geändert worden ist.

18 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2009). Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 Az. IV.1-5 S 4302-6.64 320, geändert durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 2009. & Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019b). Diverse KMS mit Az. IV.7-BS4302.0/37/... Weiterentwicklung des Übertrittsverfahrens.

19 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2001). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 882) geändert worden ist.

20 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020). Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2020 (Az. IV.10-BS4305.18.1/55/2), BayMbl. 2021 Nr. 10.

3.2.1.5 Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung²¹

Die bzw. der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung an der Schule ist eine Lehrkraft, die von der Schulleitung aufgrund ihrer besonderen Eignung ernannt wird und die Schulleitung bei der Einhaltung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung an der Schule unterstützt. Sie bzw. er ist erste Ansprechpartnerin bzw. erster Ansprechpartner für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie für außerschulische Experten zur Familien- und Sexualerziehung und unterstützt die Lehrkräfte bei der Vorbereitung der didaktischen Umsetzung der Familien- und Sexualerziehung. Ihr bzw. ihm obliegt die Planung des nach Möglichkeit jährlich an den weiterführenden Schulen stattfindenden „Aktionstages für das Leben“.

Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung prüfen alle Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung und stellen sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung geschieht.

Sie sind auch immer Interventionsbeauftragte, speziell für diese Tätigkeit geschult, und kennen im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpersonen. Um langfristig Schülerinnen und Schüler gegen sexuelle Gewalt zu stärken, stimmen sie zusammen mit den Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab.

Beispiele der Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen mit den Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Klassen- und Gruppenmaßnahmen zur Prävention im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung, insbesondere beim „Aktionstag für das Leben“
- Unterstützung bei der Vernetzung im Rahmen von Projektarbeiten, insbesondere mit außerschulischen Ansprechpartnern in der Region
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte

3.2.1.6 Beauftragte für Suchtprävention²²

Um die fächerübergreifende Suchtprävention an den Schulen zu intensivieren und zu koordinieren, benennt an jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule (mit Ausnahme der Grundschulen) die Schulleitung „eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Suchtprävention“, die bzw. der den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben ist.

Bei der Auswahl der bzw. des Beauftragten für die Suchtprävention ist darauf zu achten, dass die Lehrkraft an Erziehungsfragen in Schule und Elternhaus besonders interessiert ist und bei den Schülerinnen und Schülern Achtung und Vertrauen genießt. Auch sollten die Aufgaben der bzw. des Beauftragten für die Suchtprävention nach Möglichkeit über Jahre hinweg von der gleichen Lehrkraft wahrgenommen werden; deshalb sollte in der Regel eine hauptamtliche Lehrkraft ausgewählt werden. Besondere Eignung für diese Tätigkeit besitzt gerade auch die Beratungslehrkraft.

Aufgaben der bzw. des Beauftragten für die Suchtprävention:

- Sie bzw. er ist Schlüsselperson, Multiplikatorin bzw. Multiplikator und Koordinatorin bzw. Koordinator für die Suchtprävention an der Schule.
- Mithilfe der vielfältigen Materialien zur Suchtproblematik, die z. B. bei der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmissbrauchs in Bayern im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und bei den für die gesundheitliche und suchtpreventive Aufklärung zuständigen Behörden und Institutionen Bayerns und des Bundes zur Verfügung stehen, sowie durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen eignet sie bzw. er sich das nötige Fachwissen an. Sie bzw. er kennt die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, vermittelt das erworbene Wissen in der schulinternen Fortbildung an ihre bzw. seine Kolleginnen und Kollegen und

21 Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016b). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 15. Dezember 2016 (KWMBL. 2017 S. 6).

22 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (1996). Suchtprävention an den bayerischen Schulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. September 1991 Az. VI/8 – S 4363/3 - 8/107 218, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1996.

informiert über entsprechende Aufklärungsmaterialien, Literatur und Lehrmittel einschließlich audiovisueller Medien für den Unterricht.

- Sie bzw. er hält Kontakt zu der nächstgelegenen Beratungsstelle und dem regionalen Suchtarbeitskreis, um stets über Art und Umfang der Drogenproblematik und von Hilfsangeboten im Einzugsbereich der Schule informiert zu sein. Im Auftrag der Schulleitung organisiert sie bzw. er von Fall zu Fall Schulveranstaltungen (Elternabende, Projektstage, schulinterne Lehrerfortbildung u. a.) zum Thema Drogen und Rauschmittel. Sie bzw. er bemüht sich um das Mitwirken von Experten als Referenten.
- Durch die Kenntnis der zu beschreitenden Wege und der örtlichen Beratungs- und Hilfsangebote unterstützt sie bzw. er die Schulleitung, Kolleginnen und Kollegen, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler bei eventuellen Drogenfällen an der Schule. Im Bedarfsfall stellt sie bzw. er die Verbindung her zu Einrichtungen, die beratend oder therapeutisch tätig werden, wie z. B. psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen, Gesundheitsamt oder Jugendamt.

Es gilt jedoch zu beachten: Die bzw. der Beauftragte für die Suchtprävention kann für betroffene Schülerinnen oder Schüler weder die Lehrkraft ihres besonderen Vertrauens noch eine Drogenberaterin bzw. einen Drogenberater, eine Fachpsychologin bzw. einen Fachpsychologen oder eine Ärztin bzw. einen Arzt ersetzen. Die Aufgaben der bzw. des Beauftragten für die Suchtprävention entbinden die anderen Lehrkräfte an der Schule nicht von ihrer unmittelbaren und eigenständigen Erziehungsverantwortung. Auch bei Suchtproblemen muss sich die Schülerin bzw. der Schüler an die Lehrkraft seines besonderen Vertrauens wenden können.

Eine Möglichkeit der Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen und den Beauftragten für Suchtprävention bietet sich im folgenden Bereich an:

- Organisation und Durchführung von Projekten zur Sucht- bzw. Gewaltprävention in einzelnen Jahrgangsstufen oder Klassen.

3.2.1.7 Förderlehrkräfte

Es handelt sich um Lehrkräfte, die eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern in Freising oder Bayreuth absolviert und den zweijährigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben. Sie werden an Grund-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt²³.

Nach Art 60 Abs. 1 unterstützen die Förderlehrkräfte den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Dabei soll die Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Ebenso ist ein Mitwirken an Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten vorgesehen.

Laut KMBek vom 23.09.2014²⁴ bedeutet dies konkret:

Förderlehrkräfte werden eingesetzt

- im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens, sowie bei solchen mit erhöhtem Förderbedarf, ebenso zur Förderung im Bereich Deutsch als Fremdsprache bzw. zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache. Auch ein Einsatz im differenzierten Sport- und Schwimmunterricht, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, ist vorgesehen.
- zur Leitung von Lerngruppen.
- bei der Organisation und Mitwirkung von Gemeinschaftsveranstaltungen.
- zur Mitwirkung und Begleitung von Unterrichtsgängen, Projekttagen, Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten.
- für pädagogisch ausgerichtete außerunterrichtliche Tätigkeiten, wie die Betreuung der Lehrer- und Schülerbücherei, der Mediensammlung, audiovisuelle und elektronische Geräte, von Ausstellungen und Wettbewerben, als Verkehrslehrerin bzw. Verkehrslehrer und/oder als Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsbeauftragter.

23 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020)

24 Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014). Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az. III.3-BP7035-4b.123.

Bei einem Einsatz in Klassen sollen sich Förderlehrkräfte mit der Lehrkraft (meist die Klassenleitung) abstimmen und so als kooperative Lernbegleitung fungieren. Der Einsatz erfolgt selbstständig auf Basis der von der Lehrkraft erstellten Lernstandsanalysen und daraus entwickelten Förderplänen. Bei Bedarf können auch ggf. mit der sogenannten Kooperationslehrkraft Beratungen von Erziehungsberechtigten stattfinden²⁵.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen und Förderlehrkräften ergeben sich vor allem im außerunterrichtlichen Bereich:

- gemeinsame Projekte zur ganzheitlichen Förderung
- Beratung von Erziehungsberechtigten durch eine Kooperation Klassenleitung – Förderlehrkraft – Schulsozialpädagogin bzw. Schulsozialpädagoge (Erleichterung durch eine ganzheitliche Sichtweise auf die Schülerin oder den Schüler).

3.2.1.8 Verbindungslehrkräfte

Die Aufgaben der Verbindungslehrkräfte werden in Art. 62 BayEUG geregelt:

„Die Verbindungslehrkräfte pflegen die Verbindung zwischen Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräften einerseits und den Schülerinnen und Schülern andererseits. Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitverantwortung (SMV) und vermitteln bei Beschwerden.“

Weitere Erläuterungen finden sich im Handbuch für Schülervertreter²⁶ sowie auf dem SMV-Portal des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung www.smv.bayern.de:

Die Verbindungslehrkraft soll sowohl die Schülerinnen und Schüler beratend unterstützen als auch bei Konflikten im Schulleben zwischen den beteiligten Personen vermitteln. Dazu ist auf der einen Seite ein gutes Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern unabdingbar, auf der anderen Seite kennt sie auch die Rolle und die damit verbundenen Aufgaben der Lehrkräfte. Gemeinsame Aktionen mit den Vertreterinnen und Vertretern der SMV können dazu beitragen, das Vertrauensverhältnis zwischen Verbindungslehrkraft und Schülerinnen und Schülern zu stärken.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen und Lehrkräften im Rahmen der Förderung von Partizipation und Demokratie:

- Mitwirkung bei der Unterstützung von Projekten der SMV
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Seminaren für die SMV
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Versammlungen für die Klassensprecherinnen und Klassensprecher

3.2.2 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bereich Berufliche Orientierung

Ein zentraler Bildungsauftrag der Schule ist es, Jugendliche auf dem Weg ins Berufsleben möglichst umfassend zu informieren, zu unterstützen und zu begleiten. Den Schülerinnen und Schülern sollen berufliche Optionen aufgezeigt, die verschiedenen Anforderungen der zahlreichen Berufsfelder verdeutlicht und die erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden. Dies schließt neben Fachkompetenzen im Rahmen einer optimalen Vorbereitung auf eine moderne Arbeitswelt verstärkt Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen ein.

Berufsorientierung ist in den Lehrplänen des differenzierten bayerischen Schulsystems an verschiedenen Stellen verankert. Als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im LehrplanPLUS ist sie Aufgabe aller Lehrkräfte. Berufliche Orientierung wird in Bayern ergebnisoffen, talent- und interessenorientiert, gendersensibel, arbeitsmarktbezogen, aber nicht auf einen bestimmten Bildungsweg bzw. Beruf hin durchgeführt. Sie soll einen möglichst reibungslosen Übergang ins Berufsleben ermöglichen.

Schulen arbeiten im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts, aber auch darüber hinaus, eng mit externen Partnern zusammen. Gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit, mit den Arbeitskreisen SCHULEWIRTSCHAFT, mit Hochschulen,

25 Ebd.

26 Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016a).

Kammern und Verbänden sowie mit Unternehmen in den Regionen werden in Netzwerken vielfältige Maßnahmen der Beruflichen Orientierung organisiert. Diese tragen den Anforderungen der jeweiligen Schulart, aber auch den spezifischen Gegebenheiten des Wirtschaftsstandorts Rechnung.

Für das schuleigene Konzept zur Beruflichen Orientierung ist die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für die Berufliche Orientierung der jeweiligen Schule zuständig. In der Regel ist dies eine von der Schulleitung mit diesem Aufgabengebiet betraute Lehrkraft, die eng mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Agentur für Arbeit kooperiert. Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen können zur Intensivierung und Unterstützung dieser Prozesse beitragen.

Bereich Inklusion

Mit dem Begriff „Inklusion“ wird ein Perspektivenwechsel im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen beschrieben, der über Integration hinausgeht.

Inklusion geht von der Wertschätzung und Anerkennung der Vielfalt aus und zielt auf eine Erweiterung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gesellschaft.

Durch Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 hat sich Deutschland als Vertragsstaat zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung verpflichtet. Dieser gesamtgesellschaftliche Auftrag hat auch Folgen für die schulische Bildung.

Art. 2 Abs. 2 BayEUG lautet: „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“ Zur Umsetzung dieser Vorgaben setzt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf ein vielfältig differenziertes und durchlässiges Schulwesen, das jedem Kind und Jugendlichen einen passgenauen Weg für seine individuelle Entwicklung ermöglicht – verbunden mit einem grundsätzlichen Wahlrecht der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über den Lernort. So können Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach bestimmten Vorgaben gemeinsam an allgemeinen Schulen lernen, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aber auch entsprechend des jeweiligen Förderschwerpunkts eine Förderschule besuchen. Schulen mit Schulprofil Inklusion engagieren sich in besonderer Weise für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Förderzentren, als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik, unterstützen allgemeine Schulen.

„Eine inklusive Schule hat die gesamte Schule als Lern- und Lebensraum für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Blick“ und bietet entsprechende Lösungen an.

In der Umsetzung bedeutet „die Schule“ zunächst die Schulleitung, die unterstützt durch die Schulaufsicht die Veränderungen an der Einzelschule umsetzt, und mit ihr alle Lehrkräfte, angefangen bei denjenigen, die Klassen unterrichten, in denen ein oder mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf inkludiert werden.

Unterstützung erfahren die einzelnen Lehrkräfte und Schulen schulintern in erster Linie durch kompetente schulische Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (vgl. dazu die ISB-Handreichung: Inklusion an Schulen in Bayern – Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen²⁷). An den beruflichen Schulen gibt es auch direkte Ansprechpartner für Inklusion in den Schulen vor Ort. Diese sind nicht nur erste Ansprechpartner bei Fragen der Inklusion, sondern übernehmen – je nach Arbeitsfeld und Auftrag – auch weiterreichende Beratungs- und Betreuungsaufgaben. Eine Anpassung und Optimierung der Lehr-Lern-Bedingungen bis hin zu einer Zusatzförderung beginnt in der Regel im Rahmen einer Beratung und mit dem Einbezug der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen oder der Beratungslehrkraft vor Ort.

Beispiele für mögliche Zusammenarbeit der Inklusionsfachkräfte mit Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen in der Schule sind:

- Mitarbeit der Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen im schulinternen Inklusionsteam
- Projekte und Workshops rund um das Thema Inklusion, z. B. „Behinderung erleben“, in dem Schüler sich in die Situation eines Behinderten begeben, d. h. z. B. im Rollstuhl einkaufen gehen, mit verbundenen Augen oder mit extremen Gehörschutz an speziellen Aktivitäten teilnehmen etc.

²⁷ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016c).

3.2.3 Schulübergreifende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Im nachfolgenden Kapitel werden schulübergreifende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Präventionsarbeit an Schulen beschrieben. Dabei erfolgt zunächst eine Vorstellung der Staatlichen Schulberatungsstellen sowie von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern mit besonderer Beauftragung, die der Staatlichen Schulberatung angehören. Die anschließende Darstellung der weiteren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

3.2.3.1 Staatliche Schulberatungsstellen

Nach Art. 78 Abs. 2 BayEUG werden alle Aufgaben der Staatlichen Schulberatung, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, von Staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen.

Die neun Staatlichen Schulberatungsstellen (eine pro Regierungsbezirk und drei in Oberbayern) erfüllen in ihrem Zuständigkeitsbezirk die Aufgaben einer zentralen Beratungsstelle. Dabei ist sie zuständig für alle Schulen dieses Bezirkes. An jeder dieser Staatlichen Schulberatungsstellen sind für die jeweilige Schulart (Grund-/Mittelschule, Förderschule, Realschule, Gymnasium und berufliche Schulen) besonders erfahrene Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beratend tätig. In der KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29.10.2001²⁸ sind für die Aufgabenfelder Schullaufbahnberatung, pädagogisch-psychologische Beratung, Beratung von Schule und Lehrkräften und Zusammenarbeit u. a. Folgendes festgelegt:

Die Staatliche Schulberatungsstelle ...

- berät in schwierigen Fragen der Schullaufbahnwahl und hilft Ratsuchenden bei besonderen schulischen Problemen und Krisensituationen, auch durch Beratung im Team.
- informiert über die Aufnahmevoraussetzungen aller Schularten, über Prüfungstermine, schulische Abschlüsse, Schulen und Internate, Möglichkeiten der Förderung und Betreuung von Schülern und jungen Erwachsenen.
- macht Ratsuchenden, Beratungslehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und anderen Beratungsstellen Informationsmaterial zugänglich.
- informiert die Öffentlichkeit, Medien, Behörden und Schulen zu Fragen des bayerischen Schulwesens und über pädagogisch-psychologische Themen.
- gibt im Rahmen der Schullaufbahnberatung und bei Schulproblemen Auskünfte über schulrechtliche Fragen.
- betreut fachlich die Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten in ihrem Zuständigkeitsbezirk und führt in diesem Rahmen Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen durch.
- bietet den Schulen, Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen praxisbegleitende Beratung sowie Hilfe und Unterstützung an.
- arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen zusammen und koordiniert die entsprechenden Kontakte.
- berät und unterstützt bei Bedarf Schulleitungen und Schulverwaltung in Fragen der Weiterentwicklung der Schule und kooperiert mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen u. a. im Bereich der Ausbildung von Beratungslehrkräften.
- hält Kontakt zu den einschlägigen Staatsinstituten und zu den fachwissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, der Methodenentwicklung, der Beratung sowie der Erarbeitung von Informationen und Kommunikationsmethoden und wissenschaftlichen Grundlagen zur Aus- und Fortbildung der Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen befassen.
- unterstützt vorgesetzte Dienststellen bei der Aufsicht über die Schulberatung und deren Weiterentwicklung.

Lehrergesundheit, Mobbing, Inklusion, besondere Begabung, Krisenintervention und Demokratie und Toleranz sind spezielle Beratungsfelder, die von den Staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben organisiert die Staatliche Schulberatungsstelle in ihrem Zuständigkeitsbezirk alle erforderlichen Maßnahmen und trägt zur Qualitätssicherung der Schulberatung bei.

²⁸ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2001). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBL. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBL. Nr. 882) geändert worden ist.



Koordinator(inn)en und Multiplikator(inn)en im Bayerischen Landesprogramm „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing“

„Schule als Lebensraum – ohne Mobbing!“ ist ein Multiplikatoren-Projekt, das vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009 initiiert wurde und zum Ziel hat, für Schulen Maßnahmen zur Mobbing-Prävention und Mobbing-Intervention anzubieten. Allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll dadurch ermöglicht werden, sich in der Schule wohl zu fühlen und vor jeglicher Form von Gewalt bewahrt zu werden.

Im Rahmen dieses Landesprogramms hat die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen ein Multiplikatorenkonzept zur Prävention von Mobbing unter Schülerinnen und Schülern und zum Aufbau von Selbst und Sozialkompetenz erarbeitet und in enger Kooperation mit den Staatlichen Schulberatungsstellen umgesetzt. Die Schulen sollen durch geschulte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich und kompetent mit dem Thema Mobbing umzugehen. Derzeit sind rund 200 Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Programm tätig. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Programms können über die jeweils zuständige Schulberatungsstelle erfragt werden.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen und den Anti-Mobbing-Koordinatorinnen bzw. -Koordinatoren und -Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren:

- Gemeinsame Umsetzung von Präventionsprojekten, die von den Anti-Mobbing-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sowie -Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren vorgestellt wurden, mit Lehrkräften
- Gemeinsame Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten an den Stamm- und Einsatzschulen

Kriseninterventions- und bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)

- KIBBS ist das staatliche Unterstützungssystem für Schulen im Krisenfall.²⁹ Hier arbeiten speziell für Krisenintervention, Prävention und Krisenmanagement fortgebildete Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten zusammen. KIBBS unterstützt die von einer Krise betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen.
- Nach dem akuten Kriseneinsatz ist KIBBS auch in der Nachbetreuung (Nachsorge) von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Schulberatungsstelle, den örtlich zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und dem schulischen Krisenteam tätig.
- Im Bereich der Prävention unterstützen die regionalen KIBBS-Gruppen u. a. im Zusammenwirken mit den Staatlichen Schulberatungsstellen Schulen bei der Entwicklung schulischer Krisen- und Sicherheitskonzepte u. a. durch Fortbildungsmaßnahmen zu psychologischen Grundlagen der Krisenintervention.

Lehrergesundheit³⁰

Innerhalb der Angebote der Staatlichen Schulberatung im Bereich Lehrergesundheit bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Fallbesprechungen und individuelle Beratung für Lehrkräfte, Supervision für Lehrkräfte und schulische Führungskräfte sowie Coaching für Schulleiterinnen und Schulleiter und diverse Fortbildungen an. Im Mittelpunkt stehen dabei Gesundheitsaspekte von Lehrkräften und Schulleitungen, deren Unterstützung im professionellen Handeln und bei der Bewältigung typischer Herausforderungen des Berufsalltages an Schulen.

Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz

In Umsetzung des Beschlusses des Bayerischen Ministerrats vom 12.01.2009 zum „Bayerischen Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus“ wurden zum Schuljahr 2009/2010 die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz bestellt³¹. Sie sind in der Regel Schulpsychologinnen, Schulpsychologen oder Beratungslehrkräfte, dienstlich an die neun Staatlichen Schulberatungsstellen angebunden und können von allen Mitgliedern der Schulfamilie über diese kontaktiert werden.

29 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012). Krisenintervention an Schulen. Kultusministerielles Schreiben vom 18. April 2012 & Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2013). Krisenintervention an Schulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juli 2013, Az. III.6-5 S 4305.20-6a.77 680.

30 Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2021). Förderung der Lehrergesundheit: Supervision, Coaching, kollegiale Fallberatung, Fortbildung. Kultusministerielles Schreiben vom 17.05.2021.

31 KMS mit Az. III. 7 – 5 O 4101.1 – 6. 49 870 vom 22.06.2009 Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus; hier: Berufung von Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz an den staatlichen Schulberatungsstellen KMS mit Az. X.10 – BS4313.3 – 6a.89153 vom 20.09.2016 Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz an den staatlichen Schulberatungsstellen.

Die Regionalbeauftragten sind für den Umgang mit jeglicher Form von politisch oder religiös motiviertem Extremismus ausgebildet. Im schulischen Kontext fungieren sie nicht nur als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention, sondern auch für anlassbezogene Intervention. Neben Beratungsgesprächen mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten bzw. betroffenen Jugendlichen zählen die Vermittlung geeigneter Expertinnen und Experten sowie die Einbindung außerschulischer Partner zu den Kernaufgaben der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind:

- der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks im jeweiligen Bezirk, z. B. mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendhilfe, der Polizei sowie mit Vereinen
- die Koordination von Angeboten für Schulen im Bereich der Konfliktbewältigung, der Gewaltprävention und der interkulturellen Pädagogik
- das Mitwirken bei Fortbildungsangeboten der Staatlichen Schulberatungsstellen und anderen Angeboten der staatlichen Lehrerfortbildung zu einschlägigen Themen
- sowie die Information von Schulen durch Beiträge zu Lehrerkonferenzen, Fachsitzungen, Fachbetreuer tagungen, Schulleitertagungen oder Elternabenden.

Um all diesen Aufgaben gerecht werden zu können, werden die Regionalbeauftragten sowohl vom zuständigen Fachreferat des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kontinuierlich fachlich betreut als auch in Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen regelmäßig fachlich und pädagogisch fortgebildet. Ihre präventive sowie beratende Tätigkeit bedient sich hauptsächlich sozialpsychologischer Methoden und verfolgt keinen politischen Auftrag. Sämtliche Anfragen und Beratungen unterliegen gemäß KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29.10.2001³² der Verschwiegenheit.

Möglichkeit der Zusammenarbeit von Schulsozialpädagogen und Regionalbeauftragten ergeben sich aus in folgenden Bereichen:

- Mitwirkung an Projekttagen oder Pädagogischen Tagen, etwa im Rahmen der Initiative „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“
- ergänzendes pädagogisches Arbeiten mit Schulklassen bei aktuellen Anlässen
- Durchführung von und Mitwirkung bei Workshops in Klassen zu Themen wie Demokratie, Werte- und Toleranzerziehung, Gewaltprävention, Mobbing mit extremistischen Inhalten, Regeln für die Nutzung sozialer Medien, Rassismus als Gruppenphänomen

3.2.3.2 Beraterinnen und Berater digitale Bildung³³

Im Kontext des digitalen Wandels und des zunehmenden Bedeutungsgewinns der Digitalen Bildung ist an den Schulen eine große Entwicklungsdynamik entstanden, die mit einem wachsenden Unterstützungs- und Beratungsbedarf für Lehrkräfte, Schulleiter, Erziehungsberechtigte und Sachaufwandsträger verbunden ist. Mit der „Beratung digitale Bildung in Bayern“ (BdB) stehen insgesamt 171 hochqualifizierte Beraterinnen und Berater zur Begleitung der einzelnen Schulen bei der Medienkonzeptarbeit, Koordination der Fortbildungsbedarfe und Fortbildung der Lehrkräfte zur Verfügung. Sie richten Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu medienpädagogischen und informationstechnischen Themen aus, erstellen Beratungsmaterialien und Konzepte für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht. Darüber hinaus beraten sie in IT-Ausstattungsfragen, vernetzen Schulen und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sachaufwandsträgern. Aus der Breite und der Entwicklungsdynamik dieser Themenfelder resultierte eine inhaltliche Ausdifferenzierung innerhalb des BdB-Netzwerks.

- Die *Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung (mBdB)* fokussieren ihre Aktivitäten auf die medienpädagogische Beratung und medienpädagogische Fortbildung.
- Die *Informationstechnischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung (iBdB)* legen ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf die informationstechnische Beratung und informationstechnische Fortbildung.

32 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2001). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBL. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBL. Nr. 882) geändert worden ist.

33 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019a). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Beratung digitale Bildung in Bayern vom 28. Mai 2019 (BayMBL. Nr. 251).

Schwerpunktmäßige Aufgaben der Beraterinnen und Berater digitale Bildung, aus denen sich auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen ergeben:

- Die Beraterinnen und Berater pflegen Netzwerke, vermitteln Kontakte, unterstützen die Schulaufsicht bei der Begleitung der Schulen im Bereich der digitalen Bildung.
- Sie erarbeiten Konzepte für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht (ggf. auch in Zusammenarbeit mit Fachlehrkräften).
- Sie beraten Schulen bei der medienbezogenen Schulentwicklungsarbeit (unter anderem auf der Grundlage der jeweiligen Medienkonzepte).
- Sie wirken bei der Weiterentwicklung der Fortbildungsplanung innerhalb der Medienkonzeptarbeit der Schulen mit und evaluieren Fortbildungsmaßnahmen.
- Sie wirken als Bindeglieder zwischen den verschiedenen Ebenen der Lehrerfortbildung und koordinieren Fortbildungsbedarfe, Referentinnen und Referenten und Fortbildungsressourcen in ihren jeweiligen Themengebieten.
- Sie wirken darüber hinaus an der Umsetzung von regionalen und landesweiten, durch staatliche Stellen genehmigten oder initiierten medienpädagogisch-informationstechnischen Maßnahmen mit.
- Sie erstellen Beratungsmaterialien und stellen diese zentral (auch digital) bereit.
- In ihrer Tätigkeit arbeiten sie auch eng mit den Verantwortlichen für die Regionale Lehrerfortbildung sowie den Schulentwicklungskoordinatoren zusammen, im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschule auch mit den Fachberaterinnen und Fachberatern IT.
- Die Fortbildungen und Informationsveranstaltungen werden entweder von den Beraterinnen und Beratern digitale Bildung (in Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle) selbst initiiert oder finden auf Einladung von Schulen und Institutionen statt.
- Die Beraterinnen und Berater arbeiten schwerpunktmäßig im regionalen Bereich, können aber auch für überregionale Veranstaltungen angefordert werden, wenn sie z.B. Fachleute für spezielle Themenbereiche sind. In diesem Zusammenhang können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch eine Expertentätigkeit ausüben, etwa bei der Beratung von Dienststellen oder dem Staatsministerium.
- Sie nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben im schulnahen außerschulischen Bereich wahr.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Medienpädagogischen Beraterin bzw. des Medienpädagogischen Beraters digitale Bildung sowie der Informationstechnischen Beraterin bzw. des Informationstechnischen Beraters digitale Bildung wird in der oben genannten KMBek näher erläutert³⁴.

3.2.3.3 Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Mittelschulen³⁵

Beraterinnen und Berater Migration unterstützen die Schulen in Maßnahmen der Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Sie verfügen über eine Ausbildung oder vertiefte Kenntnisse im Fach Deutsch als Zweitsprache und mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund oder auch über eine Erfahrung im Erweiterungsfach Islamischer Unterricht.

Beraterinnen und Berater Migration arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulämter. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und alle in Schulen tätige Berufsgruppen.

Interkulturelle Schulentwicklung

- Beratung von Lehrkräften und Schulen bei der Umsetzung von interkultureller und interreligiöser Erziehung
- Bearbeitung und Implementation von Projekten zur interreligiösen und interkulturellen Erziehung und Werteerziehung
- Vernetzung mit außerschulischen Ansprechpartnern in der Region
- Mitwirkung bei Dienstbesprechungen und Fortbildungen
- Unterstützung der Elternarbeit

34 Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der Beraterinnen und Berater finden sich unter <https://www.mebis.bayern.de/info-portal/bdb/>.

35 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011a). Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011.

Unterricht und Fördermaßnahmen

- Kooperation mit den staatlichen Schulämtern in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache und der Fördermaßnahmen
- Beratung bei der Entwicklung von Konzepten zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Muttersprache
- Information über Möglichkeiten der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- Information über Lehr- und Lernmittel, einschließlich Lernsoftware

Die Beratung Migration trägt dazu bei, die Qualität des Unterrichts zu steigern und die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu fördern.

Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen mit den Beraterinnen und Beratern Migration an Grund- und Mittelschulen ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Klassen- und Gruppenmaßnahmen zur interreligiösen und interkulturellen Erziehung und Werteerziehung, innerhalb und außerhalb der Schule
- Unterstützung bei der Vernetzung von Klassen und Gruppen, auch im Rahmen von Projektarbeiten mit außerschulischen Ansprechpartnern in der Region
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte mit Migrationshintergrund
- Beteiligung an Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der interkulturellen Schulentwicklung

3.2.3.4 Ansprechpersonen im Bereich Inklusion, insbesondere der MSD

Schulübergreifende Ansprechpersonen für Inklusion sind grundsätzlich die folgenden Kontakte:

- Ansprechpersonen für Inklusion an den Staatlichen Schulberatungsstellen
- Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) auf Anforderung
- Stellen für Inklusionsberatung der Staatlichen Schulämter
- Beauftragte für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen in den Schulamtsbezirken (Kontakt über die Staatlichen Schulämter)
- Ansprechpersonen für Inklusion an den Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien und die Realschulen

MSD

Die Arbeit der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) wird dabei an dieser Stelle besonders dargestellt:

Die Arbeit des MSD ist im Art. 21 BayEUG grundgelegt: „Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die (...) eine allgemeine Schule besuchen können. Der MSD ist ein Dienst der Förderschulen und wird tätig, wenn die Maßnahmen und Angebote der allgemeinen Schule nicht ausreichen, damit Schülerinnen und Schüler erfolgreich Kompetenzen erwerben können. Die Fachkräfte des MSD kooperieren anlassbezogen, ggf. auch regelmäßig mit dem Kollegium der Schule.“³⁶

Der MSD ist systemisch ausgerichtet und wirkt zusammen mit den Unterstützungs- und Fördermaßnahmen der jeweiligen allgemeinen Schule.

³⁶ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2015).

Kernaufgaben

- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitung der allgemeinen Schulen in Fragen der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der inklusiven Schulentwicklung,
- Sonderpädagogische Förderdiagnostik nach Maßgabe des jeweiligen Förderschwerpunktes,
- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- Erstellung des förderdiagnostischen Berichts,
- Unterstützung, Förderung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den Erziehungsberechtigten im Übergang zwischen schulischen Lernorten, -
- Mitwirkung bei der Förderplanung bei der Entscheidung über die Zurückstellung und an Mittelschulen und Berufsschulen bei individuellen Abschluszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf,
- Koordination und in Einzelfällen Durchführung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen in Kooperation mit schulischem Personal mit und außerschulischem Fachdiensten (Klassenlehrkräfte, Schulleitung, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Therapeuten, Heilpädagogik u. v. a.)
- Fortbildung von Schulen und Lehrkräften.

Es gibt folgende Mobile Sonderpädagogische Dienste³⁷:

MSD für den Förderschwerpunkt Lernen

MSD für den Förderschwerpunkt Sprache

MSD für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

MSD für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

MSD für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

MSD für den Förderschwerpunkt Hören

MSD für den Förderschwerpunkt Sehen

MSD Autismus

Besondere Arbeitsfelder des MSD

Kooperationsklassen an Grund- und Mittelschulen und an Berufsschulen³⁸

In Kooperationsklassen werden Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten in Unterricht und Erziehung nachhaltig gefördert. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. Auch Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in einer Jahrgangsstufe 1 gemeinsam mit Kindern ohne besonderen Förderbedarf im Rahmen der Kooperationsklasse unterrichtet werden. Merkmal der Kooperationsklasse ist der durchgängig gemeinsame Unterricht in allen Fächern. Dies erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler.

Partnerklassen³⁹

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren eng mit einer Klasse der jeweils anderen Schulart. Regelmäßig findet gemeinsamer lernziendifferenzierter Unterricht statt. Angebote des Schullebens und außerunterrichtlicher Aktivitäten werden gemeinsam genutzt. Partnerklassen von Seiten der Förderschulen werden überwiegend für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt geistige Entwicklung (und Mehrfachbehinderung) gebildet. Die Partnerklasse der Förderschule kann an der allgemeinen Schule verortet sein oder die Partnerklasse der allgemeinen Schule am Lernort Förderschule.

Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Mitwirkung bei Planung und Durchführung von präventiven Maßnahmen zur Förderung der Sozialkompetenzen auf Schul-, Klassen- oder Gruppenebene in Bezug auf den jeweiligen Förderschwerpunkt der Schülerinnen und Schüler, auch in Kooperation mit den Klassenlehrkräften

37 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (o. J. a): Mobile sonderpädagogische Dienste.

38 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (o. J. b): Kooperationsklassen.

39 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (o. J. c).

- Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der selektiven Prävention für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ mit dem Ziel der Prävention von Gewalt, Mobbing, und Suchtverhalten und Anbahnung von altersangemessenem Sozialverhalten
- Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Gruppentrainings für Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern insbesondere im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“.

3.2.3.5 Wertemultiplikatorinnen und Wertemultiplikatoren

Politische Bildung sowie Demokratie- und Werteerziehung sind als fächerübergreifendes Bildungsziel an allen Schularten in Bayern im LehrplanPLUS festgeschrieben und Grundprinzip jeder pädagogischen Arbeit. Art. 60 Abs. 3 BayEUG legt die Mitwirkung der Schulsozialpädagogik in der Werteerziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schülern als Aufgabenbereich fest. Das Kultusministerium stärkt die Werteerziehung im Freistaat mit der Initiative Werte machen Schule und unterstützt Schulen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bei der Umsetzung von wertebildenden Maßnahmen.

Impulse zur Wertebildung, Best-practice-Beispiele und weitere vielfältige Informationen bietet das aktuelle ISB-Internetportal www.wertebildung.bayern.de, das einen Zugriff zu verschiedenen Themen, Fächern, Jahrgangsstufen, Schularten und Initiativen, die das Schulleben bereichern, ermöglicht. Eine Handreichung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung („Werte bilden – Impulse zur wertebasierten Schulentwicklung“)⁴⁰ zeigt, wie eine Schule einen Wertekonsens ausbilden und wertebasierte Schulentwicklung gelingen kann.

Zudem wurden bereits im Jahr 2008 in ganz Bayern mehr als 120 Lehrkräfte zu Wertemultiplikatorinnen und Wertemultiplikatoren ausgebildet. Sie sind eine wichtige Säule der Werteerziehung an bayerischen Schulen und unterstützen interessierte Schulen bei der Wertebildung. Sie sind speziell fortgebildete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte. Der Kontakt zu Wertemultiplikatorinnen und Wertemultiplikatoren für eine mögliche Kooperation kann über das ISB hergestellt werden⁴¹.

Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit der Wertemultiplikatorinnen und Wertemultiplikatoren mit Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen in der Schule ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Klassen- und Gruppenmaßnahmen zur Werteerziehung, innerhalb und außerhalb der Schule
- Beteiligung an Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklung (z. B. im QmbS-Handlungsfeld Wertebildung und Demokratieerziehung)

3.2.4 Schulexterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Auch im allgemeinen schulischen Umfeld gibt es schulexterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, deren Konsultation im Einzelfall sinnvoll sein kann. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

3.2.4.1 Agenturen für Arbeit

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende bei ihrer Studien- und Berufswahl, während ihrer Ausbildung und am Anfang ihres Erwerbslebens. Das Angebot richtet sich an alle, die erstmals eine Berufsausbildung anstreben oder sich beruflich neu orientieren wollen.

Die Berufsberatung hilft zum Beispiel dabei,

- einen passenden Beruf oder ein passendes Studium zu finden,
- Fragen zu den Inhalten einer Ausbildung oder eines Studiums zu klären,
- einen Ausbildungsplatz zu finden und sich zu bewerben,
- Alternativen zu entwickeln, wenn es mit dem Wunschberuf nicht klappt,
- Fördermöglichkeiten zu nutzen,
- Informationen zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu erhalten.⁴²

40 Download möglich unter: <http://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/werte-bilden/>.

41 Vgl.: <https://www.wertebildung.bayern.de/unterstuetzung/wertemultiplikatoren/>.

42 Bundesagentur für Arbeit (o. J.).

Darüber hinaus existiert seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 die Initiative der „Lebensbegleitenden Berufsberatung“ mit dem Ziel, junge Menschen und Erwachsene über das gesamte Erwerbsleben hinweg mit beruflicher Orientierung und Beratung zu unterstützen und sie präventiv auf den Strukturwandel und veränderte Rahmenbedingungen am Arbeits- und Ausbildungsmarkt vorzubereiten.⁴³ In diesem Zusammenhang wurde in einer Rahmenvereinbarung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales sowie der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsagentur als erster außerschulischer Ansprechpartner der Berufsorientierung definiert. Getreu dem Leitsatz eine „Chance für jedes Talent“ und dem Motto „Keiner darf verloren gehen“ sollen im Tandem mit der Schule Konzepte entwickelt werden, um unter Einbeziehung von Jobcenter, Jugendhilfe – insbesondere den Trägern der Jugendsozialarbeit an Schulen, weiteren Beratungsstellen wie Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen wie Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, Kammern, Gewerkschaften, Schulen etc. den Übergang von der Schule ins Berufsleben bestmöglich zu unterstützen.⁴⁴

Die bzw. der für die Schule jeweils zuständige Berufsberaterin bzw. Berufsberater besucht regelmäßig die Schule. Alternativ lässt sich ein Gesprächstermin für eine persönliche Beratung vereinbaren.⁴⁵

3.2.4.2 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen⁴⁶ sind Teil der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Im § 28 SGB VIII sind die Aufgaben von Erziehungsberatungsstellen geregelt. Demnach sollen diese Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Erziehungsberatungsstellen sind bestrebt, Kinder und Jugendlichen zu fördern und ihnen hilfreich zur Seite zu stehen, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Berührungspunkte mit dem System Schule ergeben sich vor allem in der Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft.⁴⁷ Schulen haben eine interne Beratungsstruktur, die sich aus Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Beratungslehrkräften und erforderlichenfalls Staatlichen Schulberatungsstellen zusammensetzt. Übersteigt jedoch die Beratung das Aufgabengebiet dieser Institutionen, so kann eine Erziehungsberatungsstelle ergänzend oder fallführend hinzugezogen werden. Ebenso treten Erziehungsberatungsstellen mit Schulen in Kontakt, wenn diesen Probleme im schulischen Bereich offenbart werden.⁴⁸ Bei der Beratung und Unterstützung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können Erziehungsberater als „insoweit erfahrene Fachkraft“ entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII fungieren⁴⁹.

3.2.4.3 Gesundheitsamt

Das deutsche Gesundheitssystem beruht auf drei Säulen. Neben der ambulanten und stationären Versorgung, welche als individual-medizinische Versorgung gelten, übernimmt der öffentliche Gesundheitsdienst die bevölkerungsmedizinische Versorgung mit dem Schwerpunkt der Prävention. Oberste Bundesbehörde ist das Bundesministerium für Gesundheit, allerdings verfügen die Bundesländer mit ihren Staatsministerien für Gesundheit und deren Landesgesundheitsbehörden über weitreichende Aufgaben und Zuständigkeiten im Gesundheitswesen. Nach Eingliederung der Staatlichen Gesundheitsämter in die Landratsämter am 01.01.1996 nehmen die Landratsämter die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als Gesundheitsverwaltung wahr.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst erfüllt mit seinen speziellen Handlungsstrategien folgende Handlungsfelder:

- Entwicklung einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik
- Gesundheitsfördernde Lebenswelten schaffen
- Gesundheitsbezogene Gemeinschaftsaktionen unterstützen

43 Bundesagentur für Arbeit (2018).

44 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019c). Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Dezember 2019

45 Bundesagentur für Arbeit (o. J.).

46 Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der Erziehungsberatungsstellen finden sich unter <https://www.stmas.bayern.de/erziehungsberatung/stellen/>.

47 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus & für Arbeit und Sozialordnung (1989)

48 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus & für Arbeit und Sozialordnung (1989)

49 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2009)

- Persönliche Kompetenzen entwickeln
- Gesundheitsdienste neu orientieren⁵⁰

Für Bayern ist die gesetzliche Grundlage im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) festgelegt, in dem Gesundheitsförderung und Prävention für die Gesundheitsämter als allgemeine Aufgaben festgelegt sind (vgl. Art. 9 GDVG). Die dort beschriebenen Aufgaben ergeben hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen folgende Kooperationsfelder:

- Verhaltens-/verhältnispräventive Maßnahmen zur gesunden Lebensführung
- Allgemeine gesundheitliche Aufklärung und Prävention (u. a. Impfungen, AIDS, Infektionsschutz allgemein)
- Psychosoziale Beratung (psychische Erkrankungen und Suchtprävention)
- Aufklärung im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung, Schwangerenberatung

Möglichkeiten der Zusammenarbeit für Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen bieten sich in folgenden Bereichen an:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter sind für die gruppenbezogene Präventionsarbeit an Schulen wichtige Kooperationspartner.
- Individuelle Klärung zu weiteren Kooperationsmöglichkeiten auf regionaler Ebene

3.2.4.4 Suchtberatung

Im Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 12. Juni 2007⁵¹ wird Gesundheit als individuelles und gesellschaftliches Gut benannt. Als neutrale und nachrangige Anlaufstellen vor Ort obliegt den staatlichen Gesundheitsämtern in den 71 bayerischen Landratsämtern und den fünf kommunalen Gesundheitsämtern auch die Suchtprävention an Schulen. Darüber hinaus bieten viele freie und konfessionelle Träger ebenfalls Suchtberatung an und ergänzen die staatlichen Angebote zur Prävention und Hilfe. Durch die suchtimmanenten Bedrohungspotenziale ist es Aufgabe des Staates, der Kommunen und der Träger der sozialen Sicherungssysteme, die Gesellschaft und jeden einzelnen Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Gebrauchs von Suchtmitteln zu schützen. Zu den Säulen der bayerischen Suchtpolitik gehören neben Prävention und Repression auch Hilfe, Beratung und Therapie sowie Nachsorge. In Zusammenarbeit mit den Präventionsbeamtinnen und -beamten der Polizei ist es Aufgabe der Suchtberatungsstellen⁵², diese Angebote für die Bürgerinnen und Bürger vorzuhalten.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen mit Suchtberatungsstellen bieten sich in folgenden Bereichen an:

- gemeinsame Suchtpräventionsprojekte
- thematischen Vorträge zur Information der Schülerinnen und Schüler
- Vernetzung über den Suchtarbeitskreis

3.2.4.5 Integrationsfachdienste im Rahmen der Inklusion

Die Integrationsfachdienste sind Beratungsstellen, die im Auftrag der Integrationsämter (in Bayern ZBFS⁵³-Inklusionsämter), der Agenturen für Arbeit und der Rehabilitationsträger arbeiten. Rechtsgrundlage für die Integrationsfachdienste sind § 192–198 Sozialgesetzbuch (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“.

Integrationsfachdienste sollen die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben sichern helfen. Sie erschließen behinderungsgerechte Arbeitsplätze und bieten psychosoziale Begleitung und Betreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung an.

50 Die Handlungsfelder und Strategien sind aus dem ÖGD-Handbuch entnommen und beziehen sich auf die Teilbereiche der Gesundheitsförderung und Prävention – siehe auch https://www.lgl.bayern.de/style/script/oegd/oegd.php?url=oegd/oegd_handbuch_praevention/a_4_1.htm Stand/Dokument aktualisiert am: 13.08.2014.

51 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007)

52 Weitere Informationen und Kontaktadressen finden sich hier: <https://www.kbs-bayern.de/einrichtungen/suchtberatung/>

53 ZBFS steht für Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehört es u. a.,

- die Fähigkeiten der zugewiesenen schwerbehinderten Menschen zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit den schwerbehinderten Menschen, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation zu erarbeiten,
- schwerbehinderte Menschen zu beraten, zu unterstützen, auf geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln, auf die vorgesehenen Arbeitsplätze vorzubereiten und erforderlichenfalls am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu begleiten
- Arbeitgeber und betriebliche Helfer bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung behinderter Menschen zu beraten,
- Arbeitgebern, die schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung anbieten wollen, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu vermitteln und diese auf den vorgesehenen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorzubereiten,
- Arbeitgeber umfassend über alle in Betracht kommenden Leistungen zu informieren, im Einzelfall abzuklären und bei der Beantragung zu unterstützen.

Ratsuchende, das heißt schwerbehinderte und behinderte Menschen, Arbeitgeber sowie das betriebliche Integrationsteam wie Betriebsrat bzw. Personalrat und Schwerbehindertenvertretung, können sich direkt an den Integrationsfachdienst in ihrer Nähe wenden. Derzeit gibt es in Bayern an 39 Standorten Integrationsfachdienste.

Weitere Informationen zu den Angeboten der Integrationsfachdienste findet man auf der Internetseite⁵⁴ der Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfachdienste Bayern e. V..⁵⁵

Ein Beispiel für mögliche Zusammenarbeit der Inklusionsfachkräfte mit Schulsozialpädagogen in der Schule ist beispielsweise:

- Projekte und Workshops rund um das Thema Inklusion, z. B. „Behinderung erleben“, in dem Schüler sich in die Situation eines Behinderten begeben, d. h. z. B. im Rollstuhl einkaufen gehen, mit verbundenen Augen oder mit extremen Gehörschutz an speziellen Aktivitäten teilnehmen etc.

3.2.4.6 Jugendamt und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen sind die Jugendämter. Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird durch den Freistaat Bayern aus Fördermitteln des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bezuschusst.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Jugendhilfe, die in § 13 SGB VIII gesetzlich verankert ist. JaS ist ein niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot, das sich – lokal an den Schulen verortet – an Schülerinnen und Schüler sowie an Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte richtet. Sie stellt die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule dar. Das Ziel der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Förderung der Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Schulsozialpädagogik und Jugendsozialarbeit an Schulen unterscheiden sich in Hinsicht auf

- ihre fachlichen Konzepte
- ihre Finanzierungsmodelle
- ihre Schweigepflicht
- ihre Zielgruppe.

Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen und ihre Projekte sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend und im Schulalltag eingebunden. Im Gegensatz dazu ist Jugendsozialarbeit an Schulen ein Angebot der Jugendhilfe, die mit der Schule zusammenarbeitet. Die Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen sind freiwillig und beinhalten eine Schweigepflicht gegenüber dem Schulpersonal.

54 <https://www.integrationsfachdienst.de/de/>

55 Integrationsfachdienst e.V. (2020)

Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen bieten sich in folgenden Bereichen an:

- präventive oder auch anlassbezogene Klassenprojekte
- Angebote zur schulinternen Lehrerfortbildung
- Elternabende zu bestimmten Themen
- fachlicher Austausch und gegenseitige Beratung sowie Reflexion.

Der Austausch und die Zusammenarbeit dienen dazu, die Hilfsangebote professioneller und effizienter zu gestalten, um dadurch eine umfassende und nachhaltige Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Das Etablieren fester Kommunikationsstrukturen ermöglicht einen fachlichen Austausch, der die Methoden- und Angebotsvielfalt für die Arbeit an Schulen erweitern und neue Impulse bieten soll.

3.2.4.7 Jugendmigrationsdienste

Die Integrationsangebote des Bundes für junge Migrantinnen und Migranten sind durch rechtliche Bestimmungen legitimiert und konkretisiert⁵⁶. Durch sie sollen v. a. deren Chancengerechtigkeit verbessert werden, insbesondere durch Unterstützung beim Übergang von der Schule in das Berufsleben und bei der sozialen Integration. Diese Aufgaben werden von den derzeit 477 Jugendmigrationsdiensten (JMD⁵⁷) in Deutschland übernommen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)⁵⁸ fördert im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN die Jugendmigrationsdienste und deren Träger (Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit, Internationaler Bund, Der Paritätische und Deutsches Rotes Kreuz).

In den Grundsätzen zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 02.01.2017 sind für die Arbeit der Jugendmigrationsdienste u. a. folgende Eckpunkte festgelegt:

- Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten – beim Übergang Schule/Ausbildung bzw. Schule/Beruf zu beraten und zu begleiten.
- Die Jugendmigrationsdienste bieten darüber hinaus für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund auch die sozialpädagogische Begleitung, während und nach den Integrationskursen des Aufenthaltsgesetzes und den Sprachkursen auf der Grundlage der Richtlinien Garantiefonds Hochschule an.
- Sie beraten Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung und Ausbildung ihrer Kinder und beteiligen sich aktiv an der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen.
- Sie kooperieren dabei mit anderen relevanten Diensten, Institutionen und Beratungseinrichtungen.
- Sie nehmen eine Anlauf-, Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion für junge Menschen mit Migrationshintergrund wahr und initiieren und begleiten die interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Dienste in sozialen Handlungsfeldern.

Neben eher kurzfristigen sozialpädagogischen Beratungen bieten die Jugendmigrationsdienste auch langfristige Begleitungen im Sinne eines Case Managements (Integrationsförderplanung) an. Die Jugendmigrationsdienste beziehen das Umfeld der jungen Menschen (insbesondere die Erziehungsberechtigte) in die Beratung und Begleitung ein und stimmen sich mit anderen relevanten Einrichtungen ab.

56 § 45 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 29.09.2016

57 Siehe auch unter <https://www.jugendmigrationsdienste.de/>.

58 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

3.2.4.8 Schulverbindungsbeamte der Polizei⁵⁹

Die an jeder bayerischen Polizeiinspektion eingesetzten Schulverbindungsbeamtinnen und -beamten stehen den Schulen als polizeiliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Anliegen der Schule, die den polizeilichen Aufgabenbereich tangieren, zur Verfügung. Darüber hinaus können sie bei schulischen Veranstaltungen oder Projekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken und als Vertreterinnen und Vertreter der örtlich zuständigen Polizei den Kontakt zu den Schulen pflegen. Mögliche Themen sind etwa Verkehrserziehung, Alkoholprävention, Alkohol und Verkehr, Gewalt an Schulen, Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft etc.

Mit PIT – Prävention im Team – führen beiden Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern, für Sport und Integration in gemeinsamer Verantwortung ein Programm zur Stärkung der Sozialkompetenz von Schülerinnen und Schülern und zur Kriminalprävention im Jugendalter durch.⁶⁰ Die Kontaktdaten des jeweils zuständigen Schulverbindungsbeamtinnen und Schulverbindungsbeamten können bei jeder zuständigen Polizeiinspektion erfragt werden⁶¹.

3.2.4.9 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) in Bayern ist ein Angebot für (volljährige) Menschen, die

- von psychischen Erkrankungen betroffen sind,
- sich in einer seelischen Krise befinden,
- als Angehörige, Freunde oder sonstige Bezugspersonen betroffen sind und Beratung bzw. Unterstützung benötigen.

Die SpDi in Bayern befinden sich vorrangig in der Trägerschaft von freien Wohlfahrtsverbänden und stehen Hilfesuchenden kostenlos zur Verfügung. Dabei bietet ein multiprofessionelles Team neben Beratung und Betreuung auch Krisenintervention, Vermittlung weiterführender Hilfsangebote und Gruppenangeboten auch Informationen und Aufklärung über die Entstehung und Bewältigung von psychischen Krankheiten an.

So werden ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auch präventive Projekte angeboten. Für Schulen und Berufsschulen ist hier als Beispiel das Präventionsprojekt „Verrückt? Na und!“ zu nennen⁶².

Für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen ergibt sich daraus die Möglichkeit, die SpDi als Kooperationspartner für präventive Projekte zu gewinnen. Die SpDi sind auch hilfreiche Ansprechpersonen, wenn Schülerinnen und Schüler bzw. deren Angehörige Hilfe in diesem Bereich benötigen und eine entsprechende Weitervermittlung geboten ist.

3.2.4.10 Vereine

Schulen stehen vielfältige Möglichkeiten offen mit Vereinen zusammenzuarbeiten. Je nach örtlichen Gegebenheiten können die unterschiedlichsten Vereine in den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen mit einbezogen werden.

So gibt es beispielsweise bereits seit 1991 das bayerische Kooperationsmodell „Sport nach 1 in Schule und Verein“. Hier werden einerseits ergänzend zum Pflichtunterricht an Schulen sportliche Aktivitäten angeboten, andererseits dient dieses Modell den Vereinen der Nachwuchsförderung und -bindung. „Sport nach 1“ wird staatlich gefördert und kann im Rahmen von Sportarbeitsgemeinschaften, im Ganztags- oder in sportleistungsorientierten Stützpunkten stattfinden⁶³. Für Schulen, die mit Sportvereinen kooperieren, entstehen dadurch zusätzliche, qualifizierte sportliche Angebote für Schülerinnen und Schüler. Diese profitieren davon, da Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung und als Grundlage für eine gesunde Lebensführung angesehen wird. Auch kann dadurch ein Gemeinschaftsgefühl entstehen.⁶⁴

59 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (o. J.)

60 Die Handreichung zum PIT-Programm kann hier abgerufen werden: <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/praevention-im-team/>.

61 Weitere Informationen und Kontaktdaten finden sich hier: <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/beratung/schulverbindungsbeamte/index.html>.

62 Informationen unter: www.irrsinnig-menschlich.de.

63 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (o. J.)

64 Bayerisches Landesamt für Schule Landesstelle für den Schulsport (2020)

Jedoch sind nicht nur Sportvereine an Schulen präsent. Je nach örtlichem Angebot bietet sich auch eine Zusammenarbeit mit Vereinen, die einen anderen Vereinszweck haben, an. Die nachfolgende Liste stellt keine abschließende Aufzählung dar, sondern soll nur exemplarisch einige Akteure nennen⁶⁵:

- Klasse2000 e. V.: Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung
- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V.: Prävention von Alkoholmissbrauch, Spielsucht usw.
- Deutsche Verkehrswacht e. V.: Jung+Sicher+Startklar – Programm für Fahranfänger
- SCHULEWIRTSCHAFT Akademie im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.: „STARK – Resilienz und Stresskompetenz in Schule und Ausbildung“ – Programm für alle weiterführenden
- Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e. V.: Gesundheitsförderung und Prävention

Diese Beispiele zeigen, dass die Kooperation mit Vereinen eine gewinnbringende Erweiterung des schulischen Angebots darstellt:

- Integration von ortsansässigen Vereinen und deren Fachkräfte durch das Engagement der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen
- Nutzung dieser gelungenen Kooperation als Präventionsmethode (bspw. gegen Gewalt) oder zur Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen.

65 Weitere Anregungen finden sich beispielsweise auf dem ISB-Portal „gemeinsam.Brücken.bauen“: Dort werden Hinweise auf Akteure und Angebote zur Stärkung der Sozialkompetenzen, der Gesundheitsförderung, der Resilienz sowie psychologische Unterstützungsangebote bereitgestellt: <https://www.brueckenbauen.bayern.de/>. Dies gilt auch für die ständig aktuell gehaltene Liste der ISB-Handreichung „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“, die hier abgerufen werden kann: https://www.isb.bayern.de/grund-satzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen-blkm/alltagskompetenz/handreichung_alltagskompetenzen_2021/.

4 Literaturverzeichnis

- Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V. (o. J.). *Sozialpsychiatrischer Dienst. Profil.*
<https://www.die-bayerische.de/angebote/sozialpsychiatrischer-dienst.html> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Landesamt für Schule Landesstelle für den Schulsport (2020). *Sport-nach-1-Pluspunkte. In: Sport nach 1 in Schule und Verein.* https://www.sportnach1.de/broschuere/index.asp?b_id=610&k_id=6402 (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. (o. J.) *Schulverbindungsbeamte.*
<https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/beratung/schulverbindungs-beamte/index.html> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014). *Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az. III.3-BP7035-4b.123.* München
<https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2014-14-213/> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2015a). *Berufs- und Studienorientierung an bayerischen Schulen.* München
https://www.km.bayern.de/epaper/Berufs-und_Studienorientierung/files/assets/common/downloads/publication.pdf (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2015b). *Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. August 2015, Az. VI.7-BS9361-7a.99 803.* München
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7157_2_K_923?AspxAutoDetectCookieSupport=1 (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016a). *Handbuch für Schülervertreter: neugierig – kreativ – engagiert.* München
https://www.km.bayern.de/epaper/Handbuch_Schuelervertreter_2016/files/assets/basic-html/page-106.html (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016b). *Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 15. Dezember 2016 (KWMB1. 2017 S. 6).* München
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_3_K_964 (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016c). *Inklusion an Schulen in Bayern. Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen.* München
<http://www.isb.bayern.de/download/19037/inklusion.pdf> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016d). *Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2017/18. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. November 2016, Az. II-BS4224.0/3/1.* München
<https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2016-13-311/> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2017). *Förderung der Lehrgesundheit: Supervision, Coaching, kollegiale Fallberatung, Fortbildung. Kultusministerielles Schreiben vom 31.01.2017.* München
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007): *Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen. Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 12. Juni 2007*
https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2015/11/grundsätze_suchtfragen.pdf
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus & für Arbeit und Sozialordnung (1989). *Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung vom 18. Juli 1989 Az. VI/2 – K 6502 – 3 / 86 033 / 88 und VI 1 / 7233 / 6 / 88.* München
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_UK_254/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1 (aufgerufen am 07.11.2022)

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2001). *Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBL. I S. 454, StAnz. Nr. 47)*, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 882) geändert worden ist. München
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_UK_281?AspxAutoDetectCookieSupport=1 (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2009). *Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 Az. IV.1-5 S 4302-6.64 320*, geändert durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 2009. München
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV229920/true> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011a). *Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Az. IV.2-5 S 7400-4b.40 810*. München
<https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmbL-2011-12-119/> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011b). *Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern hinsichtlich des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion) [Drucksache 16/8100 vom 28.03.2011]*. München
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012). *Krisenintervention an Schulen. Kultusministerielles Schreiben vom 18. April 2012*. München
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2013). *Krisenintervention an Schulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juli 2013, Az. III.6-5 S 4305.20-6a.77 680*. München
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV275452/true> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2017). *Pressemitteilung Nr. 211 vom 12.06.2017 Kultusministerium und Schulen arbeiten bei Prävention gegen und Aufarbeitung von Mobbing Hand in Hand - Ein Schwerpunkt: Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenzen - Psychische und physische Gewalt werden nicht geduldet*. München
<https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/10743/nr-211-vom-12-06-2017.html> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019a). *Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Beratung digitale Bildung in Bayern vom 28. Mai 2019 (BayMBl. Nr. 251)*. München
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_9_K_10492/True (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019b). *Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Dezember 2019, Az. IV.11-BS4305.15/76*. München
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/26/baymbl-2020-26.pdf> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020). *Die Ausbildung zur Förderlehrerin/zum Förderlehrer. Stand 01.01.2020*. München
www.km.bayern.de/download/13279_merkblatt_frderlehrerausbildung.pdf (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (o. J.). *Sport im Ganztags/Sport nach 1*.
<https://www.km.bayern.de/ministerium/sport/sport-im-ganztags-sport-nach-1.html> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (o. J.). *Schulen bilden auch Herz und Charakter*.
<https://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/werte.html> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (1996). *Suchtprävention an den bayerischen Schulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. September 1991 Az.: VII/8 – S 4363/3 - 8/107 218*, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1996. München
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2126_1_UK_135 (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bundesagentur für Arbeit (2018). *Weisung 201810017 vom 26.10.2018 –Lebensbegleitende Berufsberatung – Flächen-deckende Einführung der „Berufsberatung vor dem Erwerbsleben“*.
<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146209.pdf> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bundesagentur für Arbeit (o. J.). *Persönliche Berufsberatung*.
<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsberatung> (aufgerufen am 07.11.2022)

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2009). *Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung*. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Hrsg.). *Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/09*. München <https://www.bke.de/fachinfos/stellungnahmen/informationen-109-bke-stellungnahme-fachdienstliche-aufgaben-der-erziehungsberatung> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (o. J.): *Präventionsarten*. https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/sucht/3/Seite.1520320.html (aufgerufen am 07.11.2022)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit*. <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016). *Kerncurriculum Soziale Arbeit- Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit*. Sersheim
- Franzkowiak, P. (2018). *Prävention und Krankheitsprävention*. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.). *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention*. <https://www.leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/praevention-und-krankheitspraevention/> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Hünersdorf, B. (2013). *Systemtheorie als kritische Theorie der Sozialen Arbeit?*. In: Hünersdorf B., Hartmann J. (Hrsg.). *Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit?*. Wiesbaden
- Hurrelmann, K., Richter, M., Klotz, Th., Stock, S. (2018). *Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung*. In: Hurrelmann, K., Richter, M., Klotz, Th., Stock, S. (Hrsg.). *Referenzwerk Prävention und Gesundheitsförderung*. Bern
- Integrationsfachdienst e.V. (2020). *Integrationsfachdienst*. <https://www.integrationsfachdienst.de/de/> (aufgerufen am 07.11.2022)
- International Association of Social Educators AIEJI (2005). *Die professionellen Kompetenzen von Sozialpädagogen/innen – ein konzeptioneller Rahmen*. Montevideo
- Landespräventionsrat Niedersachsen (o. J. a). *Grüne Liste Prävention – CTC – Datenbank empfohlener Präventionsprogramme*. www.gruene-liste-praevention.de (aufgerufen am 07.11.2022)
- Landespräventionsrat Niedersachsen (o. J. b). Für ein sicheres und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen durch „Communities That Care – CTC“. <https://ctc-info.de/> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Papenkort, U. (2019). *socialnet Lexikon: Prävention*. <https://www.socialnet.de/lexikon/Praevention> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Sagebiel, J. & Nguyen-Meyer, N. (2012). *Einige gegenwärtige Theorien der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum*. Ho Chi Minh Stadt
- Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2012). *Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012)*. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf (aufgerufen am 07.11.2022)
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (o. J. a). *Mobile sonderpädagogische Dienste*. <http://www.isb.bayern.de/foerderschulen/mobil-sonderpaedagogische-dienste-msd/> (aufgerufen am 07.11.2022)
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (o. J. b). *Kooperationsklassen. BayEUG Art. 30a Abs.7: Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen*. http://www.inklusion.schule.bayern.de/schule_entwickeln/formen-gem-lernen/koopklassen/ (aufgerufen am 07.11.2022)
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (o. J. c). *Partnerklassen. BayEUG Art. 30a Abs.7: Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen*. http://www.inklusion.schule.bayern.de/schule_entwickeln/formen-gem-lernen/partnerklasse/ (aufgerufen am 07.11.2022)
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.). (2015). *Mobiler sonderpädagogischer Dienst konkret 1*. München https://www.isb.bayern.de/download/18207/hinweis_s.11_isb_msd_konkret_1.pdf (aufgerufen am 07.11.2022)

Universität Hamburg (o. J.). *Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.*

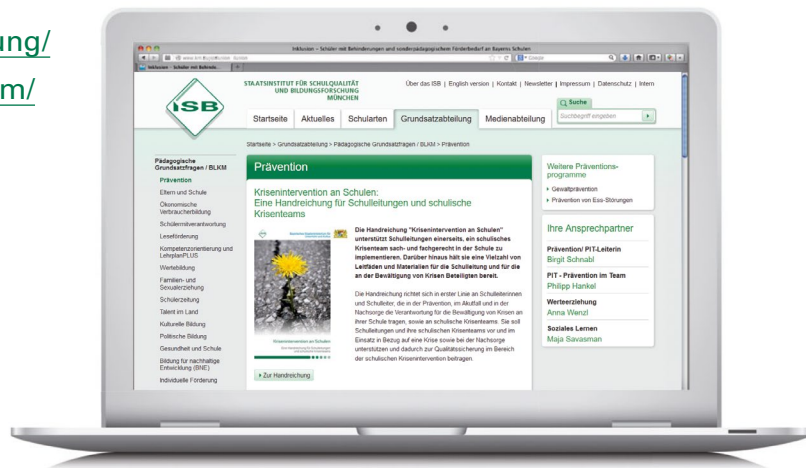
www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzeptg/152/15293.htm (aufgerufen am 07.11.2022)

Weltgesundheitsorganisation (1998). *Glossar Gesundheitsförderung.*

<http://www.gesunde-kommune.de/index.php/literaturglossar/82-unterseiten/88-glossar> (aufgerufen am 07.11.2022)

Weitere Informationen

» www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen-blkm/praevention



Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München

Diese Handreichung wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet.

Redaktion

OStRin Andrea Neubauer, ISB

Anschrift

Staatsinstitut für Schulqualität
und Bildungsforschung
Grundsatzabteilung
Schellingstraße 155 · 80797 München
Tel.: 089 2170-2145
Fax: 089 2170-2815
E-Mail: grundsatzabteilung@isb.bayern.de
Internet: www.isb.bayern.de

Umschlagfoto

iStockphoto.com/wildpixel

Gestaltung

PrePress-Salumae.com, Kaisheim

Stand

Januar 2023

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken

und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.